

Die kirchliche Union in den ehemaligen Fürstentümern Waldeck und Pyrmont.¹⁾

Von D. Heinrich Nebelsieck.

Am 23. Januar 1821 wurde durch eine Verfügung des Fürstlich waldeckischen Konsistoriums in Arolsen die Einführung der kirchlichen Union in den Fürstentümern Waldeck-Pyrmont bekannt gegeben²⁾. Der Erlaß enthält die maßgebende Bestimmung: „Wir vermögen demnach im Namen Gottes und von wegen Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht, unsers gnädigsten Herrn, hierdurch zu verkündigen, daß in den Fürstentümern Waldeck und Pyrmont hinfüro die Trennung der lutherischen von der reformierten Confession hinwegfallen und nur Eine gemeinschaftliche Kirche bestehen wird.“ Die Verfügung bedeutete keine Ueberraschung für das Land, wußte man doch, daß seit November 1818 über die Union, d. h. die Vereinigung der beiden Kirchen, verhandelt wurde und daß seit 1817, dem Jubiläumsjahr der Reformation, in Nassau, Preußen, Rheinbayern, Rheinhessen, Hanau, Baden, Anhalt der Zusammenschluß der bis dahin getrennten protestantischen Kirchen bereits erfolgt war³⁾. Es war auch bekannt, daß hervorragende Theologen,

1) Bei der Arbeit wurden die nachstehend angegebenen Akten des ehemaligen waldeckischen Konsistoriums in Arolsen (jetzt im Landeskirchenamt in Kassel befindlich) benutzt (hier abgekürzt K.A. (Konsistorial-Archiv)).

1. Akten betr. die Vereinigung der Protestanten in den Fürstentümern Waldeck und Pyrmont, 1821 ff.

2. Akten betr. den Protest verschiedener Kirchenvorstände gegen die Bekanntmachung vom 21. Oktober 1859 wegen der Union, 1859—60.

3. Einführung der Union in dem Fürstentum Waldeck-Pyrmont, angefangen 1837.

4. Wahrung der Union in der Landeskirche der Fürstentümer Waldeck-Pyrmont, in specie die Agitationen der Geistlichen gegen die Union betr.

5. Niederlegung des Pfarramts vonseiten des Pfarrers Rocholl-Sachsenberg, 1861.

6. Der von Pfarrer Rocholl eingesandte Aufsatz über die Rechtsbeständigkeit der lutherischen Bekenntnisse im hiesigen Lande, 1855/56.

7. Die interimistische Verwaltung des Rektorats und Diakonats zu Sachsenberg betr.

8. Bekenntnisstand der Gemeinde Sachsenberg, 1861/64.

9. Lage der evangelischen Kirche im Fürstentum Waldeck, 1859.

10. Verhältnisse der aus der Landeskirche ausgetretenen Lutheraner, 1864/72. Die gedruckte Literatur wird an den betreffenden Stellen angegeben.

2) gedr. K. Curtze, Die kirchliche Gesetzgebung des Fürstentums Waldeck, S. 334 ff.

3) Realencyclopädie für protestant. Theologie und Kirche, 2. Aufl., Art. Union, Bd. 16, S. 180 ff. — Hauck, Religion in Geschichte und Gegenwart, Union, Bd. 5. — Geppert, Das Wesen der preußischen Union, 1939.

wie Schleiermacher in Berlin und Planck in Göttingen, mit dem ganzen Gewicht ihres Ansehens für die Union eingetreten waren, daß überhaupt in beiden Kirchen der Wunsch nach Beseitigung der Trennung sehr lebendig war.

Man ahnte 1821 in Waldeck nicht, daß die allgemein mit Zustimmung begrüßte neue Ordnung nach etwa dreißig ruhigen Jahren Anlaß zu heftigen kirchlichen Kämpfen geben sollte. Wir wissen, daß diese auch den anderen unierten Landeskirchen, besonders der preußischen und badischen, nach dem Wiedererwachen des strengen Luthertums nicht erspart geblieben sind⁴⁾.

Die waldeckische Union mit ihren Folgeerscheinungen hat in der deutschen evangelischen Kirchengeschichte keine weitere Beachtung gefunden. Das ist begreiflich, handelte es sich doch um eine kleine Kirche, und ist sie doch nicht durch bemerkenswerte Besonderheiten vor den anderen unierten Kirchen hervorgetreten. Auch in den waldeckischen kirchengeschichtlichen Veröffentlichungen wird sie etwas stiefmütterlich behandelt. Einen ihre Einführung betreffenden Aufsatz veröffentlichte 1823 der Arolser Konsistorialrat Joh. Philipp Steinmetz in Wachlers theologischem Journal (S. 38—61). Von seinem Sohn und Nachfolger, Karl Steinmetz, erschien 1859 die Schrift: „Die kirchliche Union in den Fürstentümern Waldeck und Pyrmont, dargestellt und verteidigt“. Der Verfasser will die Angriffe des lutherischen Missionsvereins in Waldeck auf die Union zurückweisen und die gesetzliche Berechtigung der letzteren darlegen. Die durch klare Darstellung und strenge Sachlichkeit ausgezeichnete Schrift ist sehr wertvoll. Es konnte aber in ihr die am Ende der fünfziger Jahre in verschiedenen Gemeinden einsetzende Protestbewegung gegen die Union, die schließlich zur Gründung einer altlutherischen Kirche führte, nicht mehr berücksichtigt werden.

In seinem Buche „Einsame Wege“ Bd. 1. S. 231 ff. spricht der ehemalige Sachsenberger (Waldeck) Pfarrer R. Rocholl von seiner Stellung zur Union. Die Ausführungen dieses Vorkämpfers des konfessionellen Luthertums sind recht interessant, aber begreiflicherweise etwas einseitig. Mit mehr Objektivität behandelt H. Hübner in seiner Biographie Rocholls dies Thema. Eine vollständige Geschichte der waldeckischen Union fehlt noch. Die vorliegende Arbeit will versuchen, diesem Mangel abzuhelfen. Eine dogmatische Beurteilung der Kirchenvereinigung ist nicht beabsichtigt. Sie ist auch nach mannigfaltigen wissenschaftlichen Erörterungen der Unionsfrage nicht mehr erforderlich. Man kann überhaupt die Frage nach der Berechtigung wissenschaftlich weder positiv noch negativ abschließend beantworten. Sie ist im letzten Grunde eine

4) Geppert, Union. — Förster, Entstehung der preußischen Landeskirche, 2. Bd. 1905 ff.

Glaubensfrage, für die die innere religiöse Stellung zu dem Evangelium Christi entscheidend ist. Doch davon soll weiter unten die Rede sein. Es soll hier nur der historische Verlauf der Unionsbewegung in Waldeck dargelegt und ihre kirchenrechtliche Begründung versucht werden.

A) Die Einführung der Union.

1. Die konfessionellen Verhältnisse in Waldeck von der Reformation an bis 1821.

Die Einwohnerzahl des engeren Fürstentums betrug im Jahre 1821 46 765 ⁵⁾. Hierzu kamen in Pyrmont noch 5112. In den beiden Fürstentümern herrschte ganz überwiegend die lutherische Kirche. Nur in dem Kirchspiel Eppe wohnten Katholiken in größerer Zahl, und in Arolsen bildeten sie eine kleine Gemeinde. Reformierte Christen gab es zerstreut in einzelnen Gemeinden. Nur von den etwa 750 Bewohnern des Städtchens Züschen war der weitaus größte Teil hessisch-reformiert, außerdem hatte sich in Arolsen, der Landeshauptstadt, eine vielleicht einige hundert Mitglieder zählende Gemeinde dieser Konfession gebildet, während in Nieder (Bad) Wildungen und Korbach nur einige Reformierte wohnten und vereinzelte Familien sich in verschiedenen Dörfern, z. B. in Helsen, Wetterburg und in den Städten Mengershausen und Landau niedergelassen hatten. Die älteste reformierte Gemeinde begegnet uns in Züschen ⁶⁾. Hier hatte die Patronatsherrschaft, die aus Hessen stammende Familie von Meysenbug, durch ihr Eintreten für die sogen. „Verbesserungspunkte“ des Landgrafen Moritz von Hessen (1605) der Kirchengemeinde den reformierten Charakter aufgeprägt, nachdem schon zur Reformationszeit die hessische Kirchenordnung eingeführt war. Wohl durch Zuwanderung war hier im Laufe des 17. Jahrhunderts eine kleine lutherische Gemeinde entstanden, die 1722 durch den Fürsten Friedrich Anton Ulrich von Waldeck ein eigenes Gotteshaus nebst Pfarr- und Schulhaus erhielt. Von 1725 bis 1777 wurde sie von eigenen Geistlichen kirchlich betreut, dann ging die Stelle ein, und der Pfarrer in Wellen übernahm ihre Verwaltung.

In der von dem Fürsten Friedrich Anton Ulrich im Jahre 1720 gegründeten Stadt Arolsen hatten sich aus Frankreich ausgewanderte bezw. vertriebene, aber auch andere, aus deutschen Ländern

5) Zur Statistik vergl. L. Curtze, Geschichte und Beschreibung des Fürstentums Waldeck, S. 175 ff. Die obige Zahl ist nach dem Stande von 1835 berechnet.

6) K. Steinmetz, Die kirchliche Union in den Fürstentümern Waldeck und Pyrmont 1859, S. 13/14. — Langenbeck, Aus Züschens Vergangenheit, Geschichtsblätter für Waldeck und Pyrmont, Bd. 15/16.

zugewanderte Reformierte niedergelassen⁷⁾. Wir finden unter ihnen Beamte (Hof- und Staatsbeamte, auch höhere), Offiziere, Geschäftsleute und Handwerker. Sie sammelten sich wahrscheinlich zunächst in der Schloßkapelle zum Gottesdienst, dann in einem andern Raume, bis sie 1750 ein eigenes Gotteshaus einweihen konnten. Anfänglich (d. h. bis 1747) wurde die Gemeinde durch hessische Prediger kirchlich versorgt. Im Jahre 1747 erhielt sie einen eigenen Geistlichen. Bis 1796 waren sechs reformierte Pfarrer in Arolsen angestellt. Die Pfarrstelle ging 1796 wegen unzulänglicher Besoldungsmittel ein. Zunächst übernahm der Geistliche des hessischen Dorfes Wettelingen die Amtsgeschäfte, dann aber wurden diese immer mehr von dem lutherischen Stadtpfarrer von Arolsen erledigt (Taufen, Trauungen, Krankenbesuche). Die Reformierten besuchten die lutherischen Gottesdienste. Nur zur Feier des heiligen Abendmahls erschien der Pfarrer des hessischen Dorfes Breuna. Das gegenseitige Verhältnis der beiden Konfessionen war schließlich so freundlich, daß, wie wir hören werden, von den Reformierten im Jahre 1817 die Vereinigung der beiden Kirchen angeregt wurde.

Die Zahl der reformierten Christen in Wildungen muß gering gewesen sein. Wahrscheinlich handelte es sich vorwiegend um Hessen, die dort als Arbeiter, Handwerker und Geschäftsleute ansässig geworden waren. Möglicherweise hatten sich auch hier Flüchtlinge aus Frankreich niedergelassen. Sie hatten kein besonderes Gotteshaus, auch keinen Pfarrer. Zunächst spendete ihnen der Arolser reformierte Geistliche das heilige Abendmahl, später der Pfarrer von Züschen. Auch die übrigen Amtshandlungen werden von den beiden Geistlichen erledigt worden sein. Auch hier werden die Reformierten durch Teilnahme an den lutherischen Gottesdiensten der anderen Konfession immer näher gekommen sein.

Über die wenigen Reformierten in Korbach und die in den einzelnen Dörfern zerstreut wohnenden fehlen weitere Nachrichten. Sicherlich war ihre Zahl, wie schon oben erwähnt, gering. Mit der kirchlichen Betreuung der Korbacher wird der Arolser reformierte Pfarrer beauftragt gewesen sein.

Aus Berichten des Pfarrers Wolf in Pymont vom Jahre 1850⁸⁾ ergibt sich, daß in der Stadt nur sechs bis zehn Reformierte, Frauen aus dem angrenzenden Fürstentum Lippe, wohnten. Ihre Zahl wird zur Zeit der Einführung der Union nicht größer gewesen sein.

7) P. Großcurth, Geschichte der reformierten Gemeinde in Arolsen (Zeitschrift des Vereins für Niedersächsische Kirchengeschichte, 1911). — Alb. Leiß, Aus dem Kirchenbuche der reformierten Gemeinde in Arolsen, Wald. Gesch.-blätter 29.

Maßgebend für den Bekenntnisstand der waldeckischen Kirche waren ursprünglich die Kirchenordnung von 1556, später ihre Ausgaben von 1640 und 1731 ⁸⁾. Die erste Ausgabe vertrat ein gemäßigtes Luthertum in Anlehnung an die von Melanchthon beeinflusste Mecklenburgische Kirchenordnung. Sie verpflichtete die Pfarrer und Gemeinden auf den Glauben der Kirche, „wie solche Gott durch seinen Sohn Jesum Christum der Welt offenbart, in den Propheten und Aposteln Schriften verfaßt, auch in dem Verstand der Symbolen Apostoliko, Niceno und Athanasiano ausgedrückt ist, der Katechismus und Bekenntnis Luthers, die unveränderte Augsburgische Confession, anno 1530 Kaiserlicher Majestät überantwortet, desgleichen Apologia Philippi Melanthonis ausweisen.“ Das Ordinationsformular enthält noch keine ausdrückliche Verpflichtung auf die Bekenntnisse, die angehenden Geistlichen müssen nur geloben, „die Herde Gottes mit dem reinen Wort Gottes zu weiden und zu wachen, daß nicht Rotten oder Wölfe unter dem armen Häuflein einreißen“. Bei der Taufe soll das Kind durch die Paten dem bösen Geist, seinem ganzen Reich mit allem seinem Rat und Eingeben entsagen. Vorausgang der Exorzismus: „Fahr aus, du unreiner Geist, und gib Raum dem heiligen Geist!“ Bei der Privatbeichte vor dem heiligen Abendmahl hatten die Kommunikanten auf die Frage: „Was ist dann das Abendmahl?“ zu antworten: „Der wahre Leib und Blut unsers Herrn Jesu Christi, unter dem Brot und Wein“, ferner auf die Frage: Wozu ist dann des Herrn Abendmahl eingesetzt? — „Zur Stärkung des Glaubens und Vergebung der Sünden“. Die Spendeformeln lauteten: Bei der Darreichung des Brotes: „Gedenke, glaube und bekenne, daß Christus für dich gestorben ist“. Bei der Darreichung des Kelches: „Gedenke, glaube und bekenne, daß das Blut Christi für dich vergossen ist!“ In der Ausgabe von 1640 lautet die Spendeformel: „Nimm und iß, das ist der Leib Jesu Christi, der für deine Sünde in den Tod gegeben ist. Nimm hin und trink, das ist das Blut Jesu Christi, das für deine Sünde vergossen ist“.

Zu den angegebenen Symbolen kam weiter noch die strengste lutherische Bekenntnisschrift, die Concordienformel von 1577. Sie ist offiziell in die zweite Ausgabe der Kirchenordnung von 1640 aufgenommen, aber wahrscheinlich mußten sich die Ordinanden bereits 1597 eidlich verpflichten, „daß sie bei dem Worte Gottes, wie dasselbige in prophetischer und apostolischer Schrift verfaßt, desgleichen nach den drei Hauptsymbolen, auch hieraus hergenom-

8) Archiv des ehemaligen Wald. Konsistoriums (jetzt Landeskirchenamt in Kassel), Akten betr. Einführung der Union in dem Fürstentum Waldeck-Pyrmont, angef. 1837.

9) Gedruckte Ausgaben, 1556, 1640, 1731 (gekürzt in C. Curtze, kirchl. Gesetzgebung, S. 62 ff, 119 ff, 248 f). C. Curtze, Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung in dem Fürstentum Waldeck, S. 70 ff, 90 ff. Steinmetz, Union, S. 1 ff.

mener wohlgegründeter wahrer Augsburgischer Confession, Apologia, Schmalkaldischen Artikeln, Kleinem und Großem Katechismus Lutheri, samt der in anno 80 aufgerichter christlicher Einigungsformel“ bleiben wollten¹⁰⁾.

Infolge der durch das Eindringen calvinistischer Anschauungen über das heil. Abendmahl in Waldeck hervorgerufenen Streitigkeiten, in denen besonders Philipp Nicolai das strenge Luthertum vertrat¹¹⁾, verpflichteten sich die Geistlichen auf einer Synode in Korbach 1604 zur Wahrung der lutherischen Lehre auf die Visitationsartikel des sächsischen Theologen Ägidius Hunnius, betr. „die reine und wahrhaftige Lehre unserer Kirche vom Heil. Abendmahl, Person Christi, heil. Taufe, Gnadenwahl Gottes“¹²⁾. Curtze meint, daß diese Artikel eine Zeitlang allen neu ins Amt eintretenden Geistlichen zur Unterschrift vorgelegt worden seien.

Seit dem Erscheinen der zweiten, erweiterten Kirchenordnung im Jahre 1640 wurden die Pfarrer bei der Ordination ausdrücklich auf die Bekenntnisschriften der Kirche verpflichtet, mit der Frage, ob der neu in das Amt Eintretende seinen Glauben und sein Bekenntnis nach Gottes Wort richten wolle, „wie dasselbe in prophetischer und apostolischer Schrift verfaßt worden, desgleichen nach den drei Hauptsymbolen, auch hieraus genommener wohlgegründeten wahren Augsburgischen Confession, Apologie, Schmalkaldischen Artikel, Kleinen und Großen Katechismus Luthers samt dem Konkordienbuch“¹³⁾.

Eine Verschärfung der konfessionellen Frage brachte der Pietismus, der in Waldeck nicht zu einer eigentlichen Volksbewegung wurde, sondern sich auf einzelne Kreise beschränkte¹⁴⁾. Sein heftiger Gegner, Fürst Friedrich Anton Ulrich, erließ zur Unterdrückung der Bewegung und zur Wahrung der reinen luther. Lehre im Jahre 1711 ein sehr scharfes Edikt, das „allerhand widertäuferische, enthusiastische und von reiner evangelischer Lehre abgehende Meinungen führende Schwärmer (welchen man insgemein den Namen der Pietisten zuleget)“ mit schwerer Strafe an Gut, Ehre und Leib bedrohte¹⁵⁾. Im folgenden Jahre ordnete er für alle Pfarrer, die im Amt befindlichen und die neu eintretenden, einen besondern Religionseid an, durch den sie versichern mußten, daß sie die in der waldeckischen Kirchenordnung genannten symbo-

10. Curtze, Kirchenverfassung, S. 75/76.

11) V. Schultze, Waldeckische Reformationsgeschichte 1902, S. 348 ff.

12) Curtze, Kirchenverfassung, S. 85.

13) Curtze, Kirchenverfassung, S. 94.

14) Irmer Wilh., Geschichte des Pietismus in der Grafschaft Waldeck, 1912. — Ritschl Alb., Geschichte des Pietismus, Bd. II. — Nebelsieck Heinr., Zur Geschichte des Pietismus in der Grafschaft Waldeck, Wald. Geschichtsblätter 34 (1934).

15) vergl. Anm. 14 und Curtze Gesetzgeb. 195.

lischen Schriften, darunter die unveränderte Augsb. Konfession und das Concordienbuch, in den prophetischen und apostolischen Schriften wohl und fest begründet fänden, wider sie nichts weder heimlich noch öffentlich lehren, reden oder schreiben, vielmehr die Pfarrkinder (Gemeindeglieder) treulich darin unterweisen, wenn sie künftig anderer Meinung werden sollten, es dem Konsistorium oder dem Superintendenten zu erkennen geben wollten“¹⁶⁾.

Den letzten zusammenfassenden Ausdruck des lutherischen waldeckischen Bekenntnisstandes enthält die 1731 erschienene dritte, revidierte Ausgabe der Kirchenordnung von 1556¹⁷⁾. In ihr werden im dritten Kapitel (heil. Abendmahl) zu den das Sakrament unwürdig Empfangenden die gerechnet, „welche den Gebrauch des Herrn Nachtmahls nicht wissen oder nicht lernen wollen“. Das könne aber ohne Sünde nicht geschehen, „denn Unwissenheit ist eine Frucht des Unglaubens, und was aus dem Glauben nicht kommt, das ist Sünde“. Abweichend von der Fassung von 1556 lautet hier die Spendeformel assertorisch: „Nehmet hin und esset, das ist der Leib Jesu Christi, der für euere Sünde in den Tod gegeben ist, der stärke und erhalte euch in wahren Glauben zum ewigen Leben“. „Nehmet hin und trinket, das ist das Blut Jesu Christi, das für euere Sünde vergossen ist, das stärke und bewahre euch in wahren Glauben zum ewigen Leben“. Die lutherische Anschauung wird in der Einladung an die Kommunikanten hervorgehoben: „Zum fünften, welche nun in diesem Sakrament Miterben sein wollen, die sollen mit dem vorherührten Glauben und wahren bußfertigen Herzen zu des Herrn Tafel kommen und allda den wahren Leib und Blut Christi vermittelt Brot und Wein, aber doch übernatürlicher und unbegreiflicher himmlischer Weise, so dem Stifter dieses Sakraments allein bekannt ist, zur Stärkung ihres Glaubens essen und trinken.“ — Zu dem Tisch des Herrn sollen nicht zugelassen werden Anhänger „papistischer, wiedertäuferischer, sakramentirischer oder in andere Wege sektiererischer irriger Lehre“. — Das Ordinationsformular lautet wie in der Ausgabe von 1640.

Wenn die lutherischen Gegner der waldeckischen Union sich zur Begründung ihrer Ablehnung auf die fortdauernde Geltung der Kirchenordnung von 1556 bzw. 1731 beriefen, so bedarf diese Behauptung, abgesehen von rechtlichen Einwänden, schon deshalb einer Berichtigung, weil schon vor 1821 die Geltung der Ordnung in einigen Punkten eingeschränkt war. Auch in Waldeck verbreitete sich seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts die als „Aufklärung“ bezeichnete geistige Bewegung. Wie das Denken überhaupt, durchdrang sie auch die religiösen Vorstellungen. Hat sie

16) Curtze, Gesetzgeb. S. 201 f und Kirchenverf. S. 94.

17) Auszug in C. Curtze, Gesetzgeb., 248/49.

auch einerseits als Rationalismus an die Stelle der unmittelbaren göttlichen Offenbarungen Erkenntnisse der menschlichen Vernunft treten lassen und dadurch verflachend auf die Glaubensanschauungen gewirkt, so gab sie doch andererseits in Verbindung mit dem fortwirkenden Erbe des Pietismus auch wertvolle Anregung zum tieferen Verständnis der besonderen Wesensart der göttlichen Offenbarung, ihrer Verkündigung in der Bibel und ihrer Ausprägung in den kirchlichen Bekenntnissen. Eine Folge davon war eine stärkere Betonung des Gemeinsamen in den Bekenntnissen der lutherischen und der reformierten Kirche und infolgedessen das Zurücktreten der Unterscheidungslehren als trennender Schranken. Daraus erwuchs dann immer stärker der Wunsch nach einer Vereinigung der beiden Kirchen zu einer Gemeinschaft.

Das erste sichtbare Zeichen der veränderten Anschauung ist die auf einer Synode in Korbach 1788 von den fürstlichen Kommissaren bekannt gegebene Aufhebung der Concordienformel als für Waldeck gültiger Bekenntnisschrift. Gleichzeitig erfolgte eine Abschwächung des Religionseides durch seine Verwandlung in einen Handschlag und Änderung seines Wortlautes¹⁸⁾. Damit hängt wohl auch der 1800 auf der Synode zu Mengershausen von den Geistlichen geäußerte Wunsch nach Einführung einer neuen Agende (Kirchenordnung) zusammen¹⁹⁾. Fand er auch keine Verwirklichung, so wurde doch die bisherige Agende immer mehr außer Gebrauch gesetzt. Man benutzte seit 1788 für die kirchlichen Amtshandlungen immer mehr neue, von dem Konsistorialrat ausgearbeitete Formulare. Nur für einzelne Fälle (Trauung und Konfirmation) gebrauchte man noch die alten²⁰⁾.

2. Die Einführung der Union.

Am 9. November 1818 fand bei dem Justiz- und Konsistorialrat Hagemann in Arolsen eine Besprechung verschiedener Vertreter der lutherischen und reformierten Kirche statt²¹⁾. Man verhandelte über die Frage, ob eine Vereinigung der beiden Kirchen in Waldeck erwünscht sei und event., wie sie bewerkstelligt werden könnte.

18) Curtze C., Kirchenverf. 102.

19) Curtze C., Kirchenverf. 105.

20) Steinmetz K., Union, 62.

21) K.A. Akten des wald. Konsistoriums, betr. die Vereinigung der Protestanten in den Fürstentümern Waldeck und Pyrmont 1821 ff, ferner betr. Einführung der Union, angefangen 1837. — Steinmetz, Union. An der Besprechung nahmen teil: als Vertreter des Konsistoriums: Justiz- und Konsistorialrat Hagemann, Konsistorialrat Steinmetz. Von der lutherischen Gemeinde in Arolsen: Medizinalrat Varnhagen, der frühere Bürgermeister Neumann, der „Stadtfreund“ Kirchenvorsteher Sprotte, Münzmeister Welle. — Von der reformierten Gemeinde: Geheimrat Frensdorf, Pfarrer Ritte von Züschen, Pfarrer Zülich von Breuna, Hofintendant Kleinschmidt, Bürgermeister Schwarz, Handschuhmacher und Kirchenvorsteher Würsten.

Der Wunsch nach einem Zusammenschluß war von der reformierten Gemeinde in Arolsen bald nach dem am 31. Oktober 1817 mit der dortigen lutherischen Gemeinde in der Stadtkirche gemeinsam gefeierten dreihundertjährigen Reformationsjubiläum dem Konsistorialrat Steinmetz vorgetragen worden. Die kleine reformierte Gemeinde in Arolsen hatte, wie wir hörten, schon seit langem mit der lutherischen in voller Eintracht gelebt. Steinmetz teilte den Wunsch seiner Gemeinde, die sich sehr darüber freute, und auch dem Konsistorium mit. Die Behörde und auch der Fürst stimmten alsbald zu und wünschten nicht nur für die Stadt, sondern für das g a n z e L a n d den Zusammenschluß der beiden Konfessionen. Die Folge war die erwähnte Besprechung. Ihr völlig positives Ergebnis wurde in einem dem Konsistorium vorgelegten Protokoll zusammengefaßt²²⁾.

Einmütig sprachen sich die Abgeordneten für die Union aus, da innere Übereinstimmung bereits „seit undenklicher Zeit“ bestehe. Die nun auch formal zusammengeschlossenen Konfessionen sollten unter Fortfall der Bezeichnungen lutherisch und reformiert den Namen „evangelisch-christliche Kirche“ führen. Schon längst bestehe in der Lehre bei beiden Konfessionen Übereinstimmung. Wenn einige wenige Mitglieder der beiden Kirchen noch die dogmatischen Unterschiede, zum Beispiel die Lehre von der Prädestination und vom heiligen Abendmahl, betonten, so sei das kein Grund, von einer Vereinigung abzusehen. Eingehend wurden die rituellen Fragen erörtert. Die bisherige Form des Gottesdienstes sollte einstweilen beibehalten werden, man erwartete aber von dem Konsistorium die Einführung einer gleichförmigen Agende. Die vorhandenen Bilder in den Kirchen brauchten nicht entfernt zu werden, in Zukunft sollten aber keine neuen, die nicht wirkliche Kunstwerke oder „geschmackvolle Gemälde“ seien, aufgenommen werden.

Für die Feier des heiligen Abendmahls, den Hauptunterschied der beiden Kirchen, der bekanntlich im Reformationsjahrhundert die heftigsten Kämpfe verursacht hatte, wurde nach eingehender Beratung vorgeschlagen, es sollte ungesäuertes Brot gebraucht, und mit den Worten: „Jesus sprach: Nehmet hin und esset, das ist mein Leib, der für euch in den Tod gegeben ist (?), solches tut zu meinem Gedächtnis“ dargereicht werden. Für den Kelch wählte man entsprechend die Formel: Jesus sprach, nehmet hin und trinket, das ist mein Blut, das für euch vergossen ist (?) zur Vergebung der Sünden, solches tut zu meinem Gedächtnis“. Statt des Brotes in der reformierten Kirche wünschte man die lutherische Hostie, die sich auch durch „schönes und reinliches“ Aussehen empfehle. Es soll-

22) K. A. Vereinigung der Protestanten in den Fürstentümern Waldeck-Pyrmont. 1821 ff.

ten je zwei Hostien mit einem schmalen Streifen verbunden und bei der Austeilung von dem Geistlichen auseinandergebrochen werden (das Brechen entsprach dem reformierten Ritus). Zur Wahrung der Gewissensfreiheit schlug man vor, den Kommunikanten, die nach ausdrücklicher Belehrung durch den Geistlichen sich noch nicht für die neue Form entscheiden könnten, die Feier in der bisherigen Art entweder in der Kirche an besonderen Feier- und Sonntagen oder in ihren Wohnungen zu gestatten. Dagegen aber sollte für die erst nach Einführung der Union konfirmierten jungen Leute nur der neue Ritus gelten. Bei dem Gebet des Vaterunsers sollte es den Geistlichen freigestellt sein, sich der Übersetzung Luthers „Vater unser“, oder der reformierten „Unser Vater“ zu bedienen.

Die Geistlichen (Religionslehrer) hatten gewünscht, nicht ohne jegliche konfessionelle Bindung in das Amt zu treten, aber nicht auf die symbolischen Bücher, sondern nur auf die Bibel verpflichtet zu werden und die allgemeine Versicherung, daß sie öffentlich nichts gegen jene lehren wollten, als ausreichend gelten zu lassen. Dieses Versprechen könnten sie um so freudiger geben, da die in den symbolischen Büchern verteidigten Dogmen hauptsächlich gegen die Behauptungen des damaligen Papismus aufgestellt wären, die jetzt auf andere Weise zurückgewiesen werden müßten. Außerdem eigneten sich auch diese Streitigkeiten nicht für die gemeinschaftliche Gottesverehrung in den christlichen Kirchen. Dieser Wunsch wurde in das Protokoll aufgenommen.

In betreff des kirchlichen Vermögens, der Stiftungen und Anstalten der beiden Gemeinschaften wurde als vorläufiger Grundsatz ein Zusammenfließen vorgeschlagen. Die dadurch an dem einen oder andern Orte etwa erzielten Ersparnisse sollten zu gemeinnützigen Zwecken, besonders für Schulen und Jugendbildung, verwendet werden, es dürfe aber kein Diener der Kirche durch die Vereinigung in seinem Einkommen geschädigt werden. Übrigens kämen für diese Bestimmung nur Arolsen, Wildungen und Züschen mit Wellen in Betracht, weil nur in diesen Gemeinden die Reformierten kirchliches Vermögen und besondere Anstalten und Einrichtungen besäßen.

Obwohl das Konsistorium allen Vorschlägen dieses inhaltsreichen Protokolls mit Freuden beipflichtete, konnte doch die Vereinigung der beiden Kirchen noch nicht gleich erfolgen. Es mußten nämlich erst noch in Züschen einige entgegenstehende Schwierigkeiten beseitigt werden. Hauptsächlich handelte es sich um finanzielle Auseinandersetzungen zwischen der dortigen reformierten und der kleinen lutherischen Gemeinde. Die Angehörigen der beiden Konfessionen erklärten sich wohl mit der Vereinigung einverstanden, aber die Lutheraner wollten die bisherige Befreiung von den Beiträgen zur Kirche, Pfarre und Schule der bis-

herigen reformierten Gemeinde beibehalten wissen. Infolgedessen kam es hier noch nicht zum äußeren Zusammenschluß, sondern die lutherische Gemeinde wurde, wie seit 1777, von dem Pfarrer in Wellen betreut. Erst seit 1869 nahm sie an den Gottesdiensten in der Stadtkirche teil. Es fanden aber trotzdem besondere Abendmahlsfeiern der Reformierten und Lutheraner statt, denn die ersteren hatten sich bei den Verhandlungen über die Union den bisherigen Abendmahlsritus vorbehalten, ebenso die Benutzung ihres bisherigen Katechismus und Gesangbuchs, und das Konsistorium sah darin keinen Widerspruch mit dem Wesen der evangelischen (unierten) Kirche. Trotz der fehlenden Abendmahls-gemeinschaft galt Züschén als eine aus zwei Konfessionen bestehende unierte (?) evangelische Gemeinde. Erst seit mehreren Jahren finden gemeinschaftliche Abendmahlsfeiern statt²³⁾.

Die Reformierten in Wildungen konnten sich auch nicht alsbald zum völligen Verzicht auf die bisherige Abendmahlsfeier entschließen. Sie erklärten, mit den evangelischen Christen im Lande Waldeck eine Gemeinschaft bilden und das heil. Abendmahl von dem Wildunger Geistlichen, nicht wie bisher von dem Züscherer Pfarrer, empfangen zu wollen, es solle aber, so lange die jetzt erwachsenen Kirchenglieder lebten, statt der Hostie Brot gespendet werden, für ihre Kinder aber der unierte Ritus gelten²⁴⁾. Jedenfalls wurde dieser Vorbehalt genehmigt.

Bis in den Sommer 1819 müssen die Schwierigkeiten in der Hauptsache beseitigt gewesen sein, denn nun nahm das Konsistorium das Einigungswerk wieder in Angriff. Man hielt es für angebracht, zunächst von den Kircheninspektoren von Rangen in Ense, Fuldner in Mengerlinghausen, Crantz in Netze, Hagemann in Landau und Winterberg in Pymont ein Gutachten über den Zusammenschluß einzufordern. Die Antworten gingen bis in den Oktober d. J. ein. Die Inspektoren hatten die Frage mit ihren Geistlichen besprochen. Im Prinzip erklärten alle Inspektoren eine formelle Vereinigung der schon so innig verbundenen Kirchen für wünschenswert, nur hinsichtlich der Durchführung im einzelnen und besonders der Feier des heiligen Abendmahls gingen die Ansichten auseinander.

Die Behörde sah sich daher veranlaßt, auch den Konsistorialrat Steinmetz um ein Gutachten, besonders über die Frage, wie die neue Abendmahlsfeier zu gestalten sei, zu bitten. Man wollte bei den lutherischen Dorfbewohnern jeden Anstoß vermeiden, besonders weil hier und da die Ansicht laut geworden war, man solle

23) Steinmetz, Union S. 47 ff. Langenbeck, Wald. Geschichtsblätter 1916, S. 29 ff. Bei der Feier wird Brot (reformiert) und die luth. Spendeformel benutzt.

24) Steinmetz, Union, S. 47 ff.

nun reformiert werden. Am 21. August reichte Steinmetz ein längeres, sorgfältig ausgearbeitetes Gutachten ein, dessen Ausführungen das Konsistorium zustimmte. Ausdrücklich wünschte man die Vermeidung jeglichen Zwanges bei der Durchführung. Nachdem die letzten, die Auseinandersetzung zwischen Züschen und Wellen betreffenden Fragen erledigt waren, stand der Einführung der Union nichts mehr entgegen. Fürst Friedrich genehmigte sie am 21. Dezember 1820 auf dem Schloß Friedrichstein bei Wildungen, wo er damals weilte. Sie wurde den Kircheninspektoren durch eine Verfügung vom 23. Januar 1821 bekannt gegeben. In ihr waren das oben besprochene Protokoll vom 9. November 1818 und das erwähnte Gutachten des Konsistorialrats Steinmetz verarbeitet. Es brauchen deshalb hier nur die Abweichungen und erweiterten Bestimmungen mitgeteilt zu werden.

3. Die Unionsurkunde von 1821²⁵⁾.

In der Einleitung wird erklärt, die durch dringend gewordenes Verlangen der Zeit und einladende Beispiele anderer Staaten angeregten Bestrebungen, eine feste Vereinigung der zwei, nur durch äußere Unterscheidungslehren getrennten, in Glauben und Gesinnung schon lange übereinstimmenden Konfessionen herbeizuführen, hätten zum Ziele geführt. Die aufgeklärten Wortführer auf beiden Seiten seien nur von der Absicht geleitet, alle Angehörigen einer gemeinschaftlichen Religion auch in dem Schoß einer gemeinschaftlichen Kirche vereinigt zu sehen. Durch bereitwilligen Verzicht auf äußerlich nicht wesentliche Unterscheidungen sei eine Trennung aufgehoben, die in keinem Falle „wohlthätig wirken konnte und immer dem Willen des Stifters unserer Religion entgegen war“. Es folgt die bereits mitgeteilte Erklärung. Diese im Geist christlicher Liebe beschlossene Vereinigung werde sich von jedem Gewissenszwang und sonstiger Freiheitsbeschränkung frei halten und deshalb keinen Staatsangehörigen zur Teilnahme an der von nun an allein bestehenden alleinigen evangelischen Kirche nötigen, sondern einem jeden, dessen religiöse Überzeugung mit ihr sich noch zur Zeit nicht befreunden könne, die Freiheit wie die Mittel „zu einer seinen Wünschen gemäßen Religionsübung darbieten“. Sie werde ferner „von einer Einmischung in die zwischen beiden Konfessionen ohnehin schon übereinstimmenden Glaubenslehren sich entfernt halten und nur die äußerliche Trennung durch Ausgleichung der rituellen Formen aufheben“.

Es folgen nun die oben mitgeteilten Bestimmungen, die Gestaltung des Gottesdienstes (Beibehaltung der Bilder, Abendmahlsfeier, Vaterunser) betreffend. Außer einer neuen Agenda soll auch ein gemeinschaftlicher Katechismus herausgegeben werden. Das

25) Curtze, Gesetzsammlung, S. 334—37.

Abendmahl wird in der im Protokoll vorgeschlagenen Form gefeiert werden. Die Geistlichen können als Spendeformel die wörtliche Rede Jesu oder die Worte 1. Cor. 10,16 (Der gesegnete Kelch, welchen wir segnen, ist der nicht die Gemeinschaft des Blutes Christi? Das Brot, das wir brechen, ist das nicht die Gemeinschaft des Leibes Christi?), oder auch abwechselnd diese beiden Formeln gebrauchen. Neu eingefügt ist die Anordnung, das Reformationsfest in der bisherigen Weise zu feiern, da die beiden Konfessionen in der Anerkennung der Verdienste Luthers und Zwinglis einig seien.

Damit die Vereinigung bald, aber ohne Übereilung verwirklicht werden könne, sollen die Geistlichen am Sonntag, den 25. März, über ihre Tendenz und Zweckmäßigkeit sowie über die Abänderung der Abendmahlsfeier und überhaupt über den Inhalt der Verfügung predigen. Am Karfreitag wird nach vorheriger Ankündigung am Sonntag Palmarum eine Feier des heiligen Abendmahls in der neuen Form stattfinden. Die Kommunikanten sind, wie in dem Protokoll vorgeschlagen, nicht nach der von ihnen gewünschten Form der Austeilung zu fragen. Für den Fall, daß von Abendmahlsgästen die alte Form gewünscht wird, gilt die im Protokoll vorgeschlagene Anweisung. Für Neukonfirmierte gilt von jetzt an nur die neue Form.

Für die Durchführung der Union ist die Hilfe der Geistlichen unentbehrlich. Sie müssen es sich angelegen sein lassen, selbst in den Geist der neuen Ordnung einzudringen und die Gemeinden in der rechten Art dafür empfänglich zu machen, unverdrossen gegen Vorurteile anzukämpfen, Zweifel durch vernünftige Gründe zu beseitigen und Widerstand zu „besänftigen“. Die Behörde hofft, daß die Pfarrer das in sie gesetzte große Vertrauen rechtfertigen und „somit das Wohlgefallen Gottes wie des Stifters unserer Religion sich erwerben werden“. Zum Schluß werden die Kircheninspektoren angewiesen, die Verfügung den Geistlichen bekannt zu geben, Nachrichten über den ersten Erfolg der neuen Ordnung einzuziehen und einen Generalbericht einzureichen.

Zusammenfassend stellen wir fest: 1. Die Union in Wald-
eck ist nicht einfach durch behördliche Anordnung, sondern auf Wunsch der reformierten Gemeinde in Arolsen nach einer Beratung von Vertretern der lutherischen und reformierten Kirche in Arolsen durch den Landesherrn und das lutherische Konsistorium eingeführt worden. 2. Sie wollte nicht eine neue Kirche mit besonderem Bekenntnis, unter Aufhebung der bisherigen lutherischen und reformierten Glaubensgrundlage gründen, sondern nur die beiden Konfessionen zu einer Kultusgemeinschaft zusammenführen (die Urkunde spricht nur von einer Aufhebung der äußerlichen Trennung durch Ausgleichung der rituellen Formen). Diese Gemeinschaft erhielt die fortan allein geltende Bezeichnung „Evangelische Kirche“. 3. Von einer Einmischung in die

Glaubenslehren der beiden bisherigen Konfessionen wurde ausdrücklich abgesehen, mit der Begründung, daß sie ohnehin schon übereinstimmten. Die damals geltenden Bekenntnisse der beiden Kirchen wurden demnach nicht aufgehoben, also auch nicht ihre Lehrbestimmungen. Daraus folgt, daß auch die in ihnen festgesetzten Unterscheidungslehren nicht direkt als ungültig erklärt wurden. Sie verloren aber natürlich ihre Geltung, soweit sie der Einigung widersprachen. Man setzte voraus, daß sie überhaupt durch die fortgeschrittene religiöse Erkenntnis ihre trennende Bedeutung verloren hätten. 4. Für die Feier des Heiligen Abendmahls, bei der der trennende Lehrunterschied sich besonders bemerklich gemacht hatte, wurde nicht eine neue, die Differenz überbrückende Lehre festgesetzt, sondern nur eine formelle Änderung durch die Einführung der Doppelhostie und einer ebenso die lutherische wie die reformierte Auslegung ermöglichende Spendeformel angeordnet. Man rechnete mit einer die bisherigen Unterschiede überbrückenden Auffassung, aber der Einigungsgrund wird nicht genannt. Es blieb den Kommunikanten anheimgestellt, das Sakrament im Sinne der bisherigen konfessionellen Auffassung oder einer übergeordneten Einheit zu empfangen. Es sollte nur keine Auffassung als alleinberechtigt gelten. Man spricht von einer Konsensus- und einer konföderativen Union²⁶⁾. Bei der ersteren schließen sich die lutherische und die reformierte Kirche zu einer ungetrennten Kirchengemeinschaft zusammen. So in Waldeck. Die beiderseitigen Bekenntnisse bleiben dabei bestehen, insoweit sie miteinander übereinstimmen oder die heil. Schrift als alleinige Norm bezeugen; oder es wird ein neues Bekenntnis formuliert (teilweise in der Pfalz). Bei der konföderativen Union bestehen die beiden Kirchen neben einander, aber mit gemeinsamem Regiment und Abendmahlsgemeinschaft (Alt-Preußen). 5. Ausdrücklich wird betont, daß die Vereinigung ohne jeden Gewissenszwang erfolgen und deshalb kein Staatsangehöriger zur Teilnahme an der vereinigten evangelischen Kirche genötigt werden solle. 6. Die Einführung einer der Union gleichförmigen Agende und eines gemeinschaftlichen Katechismus war vorgesehen. Wenn dann weiter bestimmt wird, daß vorerst „das Bisherige beibehalten werden soll“, so kann das nur bedeuten, daß bis zum Erscheinen der Agende oder wenigstens neuer regelnder Bestimmungen die Kirchenordnung von 1731, die nicht der Union entsprechenden Formulare ausgenommen, weiter benutzt werden solle oder wenigstens dürfe.

Die Urkunde ist kein Muster von Klarheit. Es war, wie es sich später zeigen sollte, ein verhängnisvoller Fehler, daß die Bekennt-

26) Förster, in Religion, in Geschichte und Gegenwart, Bd. 5, Art. Union.

nisse, die bestehen sollten, nicht ausdrücklich genannt wurden, besonders auch hinsichtlich ihrer verbindlichen Geltung, und vor allem, daß nicht bestimmt wurde, in wie weit die Formulare der Agende infolge der Union abzuändern seien. Die späteren Gegner, die sich, wie wir hören werden, auf die bis zum Erscheinen der versprochenen neuen Agende zugesagte Geltung der ganzen — wie sie meinten — Kirchenordnung von 1731 beriefen, wären dadurch von vornherein einer Hauptwaffe im Kampfe beraubt gewesen. So hat man nachher auch im Konsistorium selbst geurteilt. Wenn man wenigstens rechtzeitig die Ausarbeitung einer neuen Agende in Angriff genommen hätte! Aber sie hat bis heute auf sich warten lassen. — Gewiß, man glaubte damals, daß die trennenden Schranken der Bekenntnisse für immer niedergelegt seien, aber man hätte doch bedenken müssen, daß im beständig flutenden Geistesleben auch die religiösen Anschauungen wechseln und daß deshalb eine Verordnung, je tiefer sie in die bisherigen Verhältnisse einschneidet, um so klarer und eindeutiger sein muß. Entsprach die Einführung der Union in Waldeck einem tatsächlichen Bedürfnis? Die Frage ist von den Gegnern der kirchlichen Vereinigung in den konfessionellen Kämpfen der fünfziger Jahre verneint worden. Betrachtet man sie lediglich unter dem praktischen Gesichtspunkt, so könnte man geneigt sein, sich diesem Urteil anzuschließen. Im Vergleich mit den anderen unierten Landeskirchen war die Zahl der Reformierten recht gering und ihre kirchliche Versorgung nicht gerade schwierig, besonders weil sie in Arolsen und auch in Wilddungen in recht freundschaftlichem Verhältnis zu der lutherischen Kirche standen. In Züschen vor allem muß kein besonderes Bedürfnis einer Vereinigung vorhanden gewesen sein, da hier, wie wir hörten, in den beiden Kirchengemeinden nach 1821 die getrennte Abendmahlsfeier unverändert forthat. Wir dürfen aber das praktische Bedürfnis nicht allein als ausschlaggebend betrachten, sondern müssen, wenn wir gerecht urteilen wollen, die Beweggründe der Union im Lichte der damaligen religiösen Auffassung werten. Auch in den Ländern mit stark gemischter evangelischer Bevölkerung bezog sich der Wunsch nach Beseitigung der kirchlichen Trennung nicht nur auf die äußeren Verhältnisse (Gottesdienst und Verwaltung), ein sehr wichtiger Hauptfaktor war vielmehr das Verlangen nach äußerer Beseitigung der konfessionellen Schranken, die man innerlich nicht mehr als berechtigt anerkannte. Man hielt das mit Gottes Offenbarung in Christo nicht nur für völlig vereinbar, sondern geradezu durch sie geboten. So urteilte man auch in Waldeck. Man bedachte nicht, konnte auch nach der damaligen herrschenden Stimmung nicht bedenken, daß zu einer inneren kirchlichen Union mehr gehörte als starkes, ehrliches Gemütsempfinden, daß die alten Bekenntnisse der beiden Kirchen mit ihren Unterscheidungslehren doch nur in ernster gei-

stiger Arbeit, die noch nicht geleistet war, ausgeglichen werden konnten. Aber mag man in der Beurteilung der Frage, ob der damals in den verschiedenen Ländern gewählte Weg der Vereinigung der rechte war, verschiedener Meinung sein, so müssen wir doch gerade im Hinblick auf die Lage der protestantischen Kirche in unserer gegenwärtigen Zeit das erstrebte Ziel der Einheit der getrennten Konfessionen anerkennen. Es steht nicht im Widerspruch mit dem Evangelium Christi, sondern wird durch dieses gefordert.

Eine weitere Frage ist, ob die Union rechtmäßig, d. h. unter Beobachtung der kirchenrechtlichen Bestimmungen eingeführt worden ist. Die Gegner haben das, wie wir hören werden, entschieden bestritten. Ihre Begründung dürfte der Konsistorialrat Steinmetz in seiner Schrift „Die kirchliche Union“ widerlegt haben. Hatten die Gegner den Unionserlaß für unverbindlich erklärt, weil er nicht im Regierungsblatt veröffentlicht und die Zustimmung der Synode, der Gemeinden und der waldeckischen Landstände nicht eingeholt sei, so weist Steinmetz nach, daß die Veröffentlichung im Regierungsblatt nach dem damals geltenden Recht nicht erforderlich gewesen sei, ebensowenig die Zustimmung der Landstände. Die Synode, an der nur die Geistlichen teilnahmen, war bereits 1809 von dem Fürsten auf Antrag des Konsistoriums bis auf weiteres suspendiert, ohne Widerspruch seitens der Geistlichen. Beschlüsse des Kirchenregiments über innere Angelegenheiten waren auch nicht an ihre Begutachtung und Genehmigung gebunden gewesen. Schließlich war der Unionserlaß doch auch den Kircheninspektoren und durch diese den Geistlichen zur Kenntnis übersandt und den Gemeinden von seinem Inhalt am 25. März in der Predigt und am Sonntag vor dem Karfreitag von der veränderten Abendmahlsfeier Mitteilung gemacht. Ein Widerspruch gegen die Vereinigung war nicht laut geworden. Wenn auch wohl bei einer so wichtigen Neuerung eingehende Besprechungen mit den Geistlichen und Gemeinden zum Zweck genaueren Verständnisses angebracht gewesen wären, so kann doch nach der damaligen Rechtslage die Gesetzmäßigkeit der Einführung der Union nicht bestritten werden.

B) Die Stellung der Geistlichen und Gemeinden zu der Union.

1. Freundliche aber nicht dauernde Zustimmung.

Hatte das Konsistorium mit einer freundlichen Aufnahme der Verfügung gerechnet, so sah es seine Erwartungen womöglich noch übertroffen. Die Berichte lauteten durchweg günstig²⁷⁾. Nur sehr wenige Gemeindeglieder sollten mit der neuen Form der Abendmahlsfeier nicht einverstanden gewesen sein. Besonders in den Dörfern stimmt man zu, und viele Reformierte und Lutheraner meinten, „es sei schön, nun in einer Kirche Gott anzubeten, und man

27) K.A. Einführung der Union.

könne gar nicht begreifen, daß die unbegründete Trennung nicht schon längst aufgehoben sei“. Wir werden freilich bezweifeln dürfen, daß die Tragweite der vollzogenen Vereinigung den schlichten Leuten völlig zum Bewußtsein gekommen war. Die angeordnete Predigt reichte doch wohl zum klaren Verständnis kaum überall aus. Eine eindrucksvolle Unionsfeier fand im Sommer 1821 in der Arolser Kirche statt²⁸⁾. An die von dem Pfarrer Zülich aus Breuna, dem bisherigen Geistlichen der reformierten Gemeinde, gehaltene Predigt schloß sich eine Abendmahlsfeier nach dem neuen Ritus an. Der Konsistorialrat Steinmetz spendete dem mit der reformierten Gemeinde vor dem Altar knienden Pfarrer Zülich das Sakrament, und dann empfing es von diesem Steinmetz mit den Lutheranern. In dem Bericht heißt es: „Nur einige Zeloten waren noch immer unwillig, andere, wohl Gutmeinende, aber noch in Vorurteilen Befangene, hielten es für unrecht, aus den Händen eines andern Predigers als eines zu ihrer bisherigen Konfession gehörenden, das Abendmahl zu empfangen“.

Während in Preußen und anderen Ländern (Baden, Nassau) wegen der Union zum Teil heftiger Streit entbrannte, machte sich in Waldeck fast dreißig Jahre lang öffentlich kein Widerspruch bemerklich. Wir wissen aber, daß nur ein Scheinfriede herrschte. Die Gegensätze waren nicht wirklich innerlich überwunden, sondern vorwiegend von Gemütsstimmungen übertönt. Sie mußten wieder erwachen und zum Kampf rufen, als die Vorherrschaft des Rationalismus in der Kirche zuerst durch den im Neupietismus wieder erwachten alten Pietismus und dann durch den immer stärker sich geltend machenden neuen lutherischen Konfessionalismus verdrängt wurde²⁹⁾. Auch in Waldeck hatten sich kleinere Gemeinschaftskreise gebildet (z. B. in Goddelsheim, Korbach, Pymont). Verschiedene Geistliche (wie Steinmetz in Helsen, Freybe in Stadt Waldeck und Wildungen, Wolf in Pymont, Stallmann in Vasbeck, dann in Bergheim), waren zuerst Vertreter dieser Bewegung, schlossen sich dann aber dem konfessionellen Luthertum an und wurden die Rufer im Streit wider die Union. Von 1850 bis zur Gründung einer lutherischen Freikirche im Jahre 1864 ist Kampf um die Union der Hauptinhalt der waldeckischen Kirchengeschichte. Die Gegner der Union fanden Rückhalt an Geistlichen der hannoverschen lutherischen Landeskirche (Petri in Hannover, L. Harms in Hermannsburg), ebenso an der unter Vilmars Führung in dem benachbarten Hessen sehr erfolgreichen lutherischen Bewegung, endlich auch an den konfessionellen Lutheranern in Preußen, wo sich unter Scheibels und Huschkes Führung im Jahre 1834 nach langen heftigen Kämpfen eine 1845 staatlich genehmigte lutherische Freikirche gebildet hatte.

28) K.A. Bericht vom 25. November 1822.

29) Vergl. K. Steinmetz, „Die kirchliche Union“ S. 19 ff.

2. Beginnender Widerspruch.

Am 8. Mai 1850 fragte der Pfarrer Wolff in Oesdorf-Pyrmont bei dem Konsistorium an, ob er einen Katholiken, der seinen Übertritt angemeldet hatte, in die lutherische Kirche aufnehmen dürfe³⁰⁾. Die Behörde antwortete am 5. Juni zustimmend, erklärte aber den von dem Pfarrer gebrauchten Ausdruck lutherische Kirche als unzulässig, da seit der Union 1821 in Waldeck-Pyrmont nur eine evangelische Kirche bestehe. Wolff hatte jedenfalls mit der Bezeichnung „lutherische Kirche“ einen Protest gegen die Union beabsichtigt. Er war vom Rationalismus zu der neupietistischen Erweckungsbewegung übergegangen und hatte sich später dem konfessionellen Luthertum zugewandt. Als eifriger, treuer Seelsorger und tüchtiger Prediger erfreute er sich in seiner Gemeinde großer Beliebtheit.

Der Pfarrer nahm den Bescheid des Konsistoriums nicht an, erklärte vielmehr am 14. Juni, er könne die Behauptung, daß es im Lande nur eine evangelische Kirche gebe, die lutherische also das Recht des Bestehens und ihr Bekenntnis verloren habe, nicht als berechtigt anerkennen. Keine Kirche könne ohne Bekenntnis bestehen, die sich evangelisch nennende habe aber, soviel er wisse, keins. In Pyrmont sei eine Vereinigung der beiden Konfessionen nicht tatsächlich erfolgt, sie sei auch kein Bedürfnis gewesen, da dort nur etwa 6—10 Reformierte wohnten. Wenn auch die Geistlichen 1821 einer Vereinigung zugestimmt hätten und diese darauf von dem Konsistorium ausgesprochen sei, so könne er doch nicht zugeben, daß dadurch wirklich der Zusammenschluß erfolgt und die lutherische Kirche in ihrem Besitzstande und ihrem Bekenntnis aufgehoben sei. Etwas anderes wäre es, wenn die Behörde ohne Protest der Gemeinden eine neue Agende mit neuem, einigendem Bekenntnis eingeführt hätte, aber man habe ja noch die alte Agende und das alte Bekenntnis, das einseitig nicht aufgehoben werden könne.

Erst am 29. November 1850 wurde Wolffs Protest als unbegründet zurückgewiesen. Man eröffnete ihm, seine Behauptung, daß die Union 1821 in seiner Gemeinde nicht eingeführt sei, treffe nach den Akten nicht zu. Sie könne nur auf unrichtigen Nachrichten beruhen, da er erst 11 Jahre später in Pyrmont angestellt sei. Seiner weiteren Behauptung, daß keine Kirche ohne Bekenntnis sein könne, stimme man zu, aber nicht der anderen, daß die evangelische (unierte) keins habe, denn durch die Verfügung von 1821 seien weder die lutherischen noch die reformierten Bekenntnisse aufgehoben, nur bildeten die Verschiedenheiten keinen Grund mehr für die Versagung der kirchlichen Gemeinschaft.

30) K.A. Einführung der Union.

Wolff gab sich mit diesem Bescheide nicht zufrieden, suchte vielmehr in einer neuen Eingabe vom 29. November seinen Protest vom 14. Juni näher zu begründen. Die Union sei in Pymont tatsäclich nicht eingeführt. Wenn 1821 niemand gegen die Vereinigung protestiert habe, so erkläre sich das dadurch, daß man nicht gewußt habe, um was es sich handelte. Bei seiner Behauptung, die evangelische Kirche habe kein Bekenntnis, habe er an die unierte im Gegensatz zu der lutherischen gedacht. Jene werde mißbräuchlich evangelisch genannt, denn das sei rechtmäßigerweise immer der Name der lutherischen Bekenntniskirche gewesen. Das Bekenntnis der seit 1821 an ihre Stelle getretenen, kenne man nicht, es sei in keiner Schrift niedergelegt, aber bei einer Vereinigung müsse doch ein gemeinsamer Grund festgestellt sein. Die Behauptung des Konsistoriums, daß die Bekenntnisse der beiden Konfessionen fortbeständen und nur die Verschiedenheit einzelner Lehrpunkte kein Grund der gegenseitigen Verweigerung der kirchlichen Gemeinschaft mehr sein solle, könne er nicht anerkennen. Laut der Kirchenordnung dürfe er Kommunikanten mit reformierter Ansicht nicht zum heiligen Abendmahl zulassen. Er könne sich nicht zu einer Kirche bekennen, die zugleich ja und nein sage, und bleibe unentwegt bei der Kirche, deren Bekenntnis die waldeckische Kirchenordnung enthalte.

Das Konsistorium erwiderte kurz am 30. Mai 1851, es sehe sich nicht veranlaßt, seine in der Verfügung vom 25. November dargelegte Ansicht zu ändern. Man wolle aber, da Änderungen in der Kirchenverfassung bevorstünden (man plante die Einberufung einer Synode), die Angelegenheit einstweilen auf sich beruhen lassen.

3. Heftiger Kampf um die Union.

Wolffs Protest war das zum Kampfe gegen die Union rufende Signal gewesen. Er selbst wurde vier Jahre später im 45. Lebensjahre durch den Tod allem Streit entrückt. Damals waren noch andere Kämpfer für die reine lutherische Kirche auf den Plan getreten. Im allgemeinen stützten sich ihre Angriffe auf die von dem ersten Vorkämpfer ins Feld geführten Gründe. Ihren Zusammenschluß fanden die strengen Lutheraner in dem waldeckischen Missionsverein³¹⁾. Dieser 1842 hauptsächlich von Freunden der neupietistischen Bewegung zur Förderung der großen Aufgabe der Heidenbekehrung gegründete Verein hatte sich bis in den Anfang der fünfziger Jahre von einseitigen konfessionellen Bestrebungen frei gehalten. Er warb seine Mitglieder in der ganzen Kirche. Seine Satzungen waren von dem Konsistorium unbedenklich genehmigt. Aber die Anhänger des konfessionellen Luthertums gewannen durch ihre Rührigkeit in dem Verein einen immer größeren Ein-

31) Steinmetz, Union, S. 19 ff.

fluß und brachten schließlich die Leitung in ihre Hand. Zu ihrem Vorkämpfer entwickelte sich immer ausgesprochener Rudolf Rocholl³²⁾, seit 1850 Pfarrer in Sachsenberg (Waldeck). Er war einer der tüchtigsten waldeckischen Geistlichen, reich begabt, theologisch und philosophisch gründlich gebildet, erfüllt von brennendem, im Kampfe bis zur Leidenschaft gesteigertem Eifer für die lutherische Kirche, ein hervorragender Redner, sehr gewandt mit der Feder und ein tiefer Kenner der Volksseele. Wertvolle wissenschaftliche, erbauliche und unterhaltende Schriften bekundeten seine große Begabung.

Über seine Stellung zur Union äußerte sich Rocholl ausführlich in einem am 4. Dezember 1855 an das Konsistorium eingereichten Aufsatz über die Rechtsbeständigkeit der lutherischen Bekenntnisse in Waldeck³³⁾. Er will nachweisen, daß der alte Bekenntnisstand der waldeckischen Kirche durch die Union faktisch keine Veränderung erfahren habe, da es in Waldeck keine Reformierten gegeben habe, die die lutherische Abendmahlslehre verworfen hätten. Das Bekenntnis der niederhessischen Kirche, zu der die waldeckischen Reformierten gehört hätten, beruhe in betreff des heiligen Abendmahls auf der Augustana. Die waldeckischen Reformierten seien dem hiesigen Bekenntnisstande vorbehaltlos beigetreten, deshalb sei die von Preußen übernommene Spendeformel überflüssig und eine neue, die Bekenntnisse im Kultus abschwächende Agende unmöglich. Die waldeckische Union hätte deshalb nur eine äußerliche, administrative Bedeutung, die Kirchenordnung von 1731 bleibe maßgebend für das Kirchenwesen und die Geistlichen seien zum Dienst nach Anleitung der heiligen Schrift und der darauf sich gründenden symbolischen Bücher verpflichtet.

Rocholl hatte sich die Lösung aller Schwierigkeiten doch zu leicht gedacht. Das Konsistorium wies unter Berufung auf ein Gutachten der theologischen Fakultät in Marburg seine Ausführungen zurück. Abgesehen davon, daß nicht nur Reformierte aus Hessen in Waldeck gewohnt hätten, sei es nicht richtig, daß von diesen die lutherische Abendmahlslehre anerkannt sei, sondern

32) Geb. 27. Sept. 1822 in Rhoden (Waldeck), 1850 Rektor und Diakonus, dann Pfarrer in Sachsenberg, 1867 Superintendent an St. Johannis in Göttingen. Rocholl trat 1887 aus der hannoverschen Landeskirche aus, schloß sich an die altluther. Kirche in Preußen an, wurde Pfarrer in Radevormwald, 1882 altluther. Pfarrer in Breslau, Mitglied des altluth. Oberkirchenkollegiums dasselbst. Am 26. November 1905 starb er als Emeritus in Düsseldorf. Er schrieb u. a. Das Leben Philipp Nikolais; Graf Wolrad II. von Waldeck; Christophorus; Die Realpräsenz; Beiträge zu einer Geschichte deutscher Theosophie; Einsame Wege, 2 Bde.; Philosophie der Geschichte; Geschichte der evangelischen Kirche in Deutschland.

33) K.A. Akta betr. den von Pfarrer Rocholl zu Sachsenberg eingesandten Aufsatz über „die Rechtsbeständigkeit der lutherischen Bekenntnisse im hiesigen Lande“, 1855/56.

das hessisch-reformierte Bekenntnis wäre stets die auf Grund der Wittenberger Konkordie von 1536 abgeänderte Augustana (variata) gewesen, ohne Anerkennung des lutherischen Katechismus und der Schmalkaldener Artikel. — Der Missionsverein wurde infolge seiner Leitung mehr und mehr zur Zentrale der Unionsgegner. Das ist zu bedauern, denn die nicht zu seiner Aufgabe gehörige Polemik mußte, weil sie die Freunde der Union zur ablehnenden Stellungnahme nötigte, Zwiespalt unter den Mitgliedern erregen, auch Austritte veranlassen. Besonders die großen öffentlichen Missionsfeste benutzte man zu Angriffen auf die Union in den Predigten und Ansprachen, und dadurch wurde der konfessionelle Gegensatz in die waldeckischen Gemeinden, in Kreise, die zum Teil wohl die Bedeutung der ganzen Frage nicht recht verstanden, hineingetragen und Mißtrauen und Mißstimmung gegen die Landeskirche und ihre leitende Behörde erregt³⁴⁾. Den Höhepunkt des öffentlichen Kampfes bildeten, um das gleich hier zu erwähnen, die auf einem Missionsfeste in Nieder-Ense am 25. Mai 1859 von dem Pfarrer Kreuzler aus Pymont, später Hauptpastor in Hamburg, und L. Harms, dem bekannten Gründer der Hermannsburger Mission, gehaltenen Predigten³⁵⁾. Ein Zuhörer berichtet, Kreuzlers Predigt sei mit „Seitenblicken und Seitenhieben“ auf die Nicht-lutheraner so gespickt gewesen, daß jeder hätte sagen müssen, das seien die Unierten. Er habe erklärt: „Wir feiern das Missionsfest hier lutherisch, nicht lutherisch und reformiert zugleich, was man uniert nennt, und wollen es auch mit Gottes Gnade noch lange so feiern, nicht anders“. Besonders scharf waren die Angriffe des großen Volksredners Harms. Er führte in seiner Predigt über das Gleichnis vom guten Hirten u. a. aus: „Wie sollen wir bei Jesus bleiben? Wenn ich bei seiner Kirche bleibe, wo die reine Lehre, die reine Beichte, das unverfälschte Sakrament sind. Das ist allein die lutherische Kirche, in der wir Gott sei Dank leben. Bleibet bei dieser Kirche, dann bleibt auch der Herr bei euch. Jetzt will man durch falsche Union euch euere rechte Kirche zurichten nach der Menschen Gedanken, will Christum zertrennen, euch von ihm los-trennen. Wollt ihr lutherischen Gemeinden euch das gefallen lassen, weichen von der reinen Lehre, der reinen Beichte, dem unver-

34) K.A. 1859/60. Wahrung der Union in der Landeskirche der Fürstentümer Waldeck und Pymont, in specie die Agitation der Geistlichen gegen die Union. Bericht des Konsistorialrats Brandt in Korbach v. 29. Juni 1859. Besonders Rocholl wird als der Anreger und Führer der antiunionistischen Reaktionsbewegung bezeichnet. Einzelne Geistliche sollen in ihren Gemeinden durch ihre Predigten, Einrichtung des Gottesdienstes mit möglichster Ausführung auch der „antiquierten“ Bestimmungen der Kirchenordnung, Einwirkung auf die Schulen, Katechismuslehren, Einrichtung von Bibel- und Missionsstunden die Bildung von lutherischen Conventikeln begünstigen.

35) Bericht Brandts a. a. O. nach Mitteilung „eines Fachmannes“, der an dem Feste teilgenommen und sich Notizen gemacht hatte.

fälschten Sakrament? Ihr lutherischen Pastoren, Hirten euerer Herde, gedenket wohl, wie ihr die anvertrauten Schafe weiden wollt! Reines Wort oder falsches Wort und Sakrament? Gesunde Nahrung oder ungesunde — ja Gift? — Stellt euch zwischen die Gemeinden und den Wolf! Die Gefahr und der Wolf mag kommen, woher er wolle, von geistlichen und weltlichen Behörden oder vom Landesfürsten. — Es gibt keinen Weg zur Seligkeit als die reine Lehre, reine Taufe, rechte Beichte und Absolution und das wahre Abendmahl“. Man kann sich denken, daß solche aufreizende Angriffe Mißtrauen gegen die Union wecken und die schon vorhandene Mißstimmung gegen sie mächtig steigern mußten.

Damals stand der Missionsverein im ausgesprochenen Gegensatz zum Konsistorium. Auf den Missionsfesten in Bergheim 1854 und Netze 1855 hatte die lutherische Majorität eine Veränderung der Satzungen im Sinne ihres Standpunkts beschlossen. Besonders sollte die Bestimmung aufgenommen werden: „Der Verein gründet sich auf dasjenige Bekenntnis, welches in der Waldeckischen Kirchenordnung von 1556 niedergelegt ist“³⁶⁾. Das Konsistorium forderte die neuen Statuten ein und erklärte dem Verein, die Genehmigung nur unter der Bedingung erteilen zu können, daß zu der Änderung der Zusatz gemacht werde: „Soweit das Bekenntnis nicht durch die im Jahre 1821 in den Fürstentümern Waldeck und Pyrmont eingeführte Vereinigung der lutherischen und reformierten Konfession seine Verbindlichkeit verloren hat“. Die Einschränkung sollte sich natürlich auf die Gleichberechtigung der reformierten mit der lutherischen Abendmahlslehre beziehen. Die endgültige Entscheidung erfolgte erst am 10. September 1859. Der Vorstand des Vereins teilte dem Konsistorium mit, daß man die Ablehnung des geforderten Zusatzes beschlossen habe. Nochmals wurde um die Genehmigung der Änderung gebeten. Zugleich reichte der Vorstand ein von den Pfarrern Freybe in Wildungen und Stallmann in Bergheim unterschriebenes Gutachten ein, das den Mitgliedern des Vereins als Druckschrift zugegangen und auch über diese hinaus verbreitet war³⁷⁾. In dieser Schrift waren die Einwendungen gegen die Union eingehend dargelegt.

Es wurden gefordert: Die Geltung und Verbindlichkeit der lutherischen Bekenntnisschriften, der wörtliche Gebrauch der Formulare der Kirchenordnung von 1731, die Abschaffung der in der Unionsurkunde vorgeschriebenen Abendmahlsspendeformel, die wesentlich in die Lehre eingreife, die Aufhebung der Abendmahlsgemeinschaft zwischen Lutheranern und Reformierten, die den Bekenntnisstand der Gemeinden „präjudiziere“ und in unlösbaren Widerstand gegen die Kirchenordnung führe. Die damit geforderte rein

36) Zu dem Vorgehen des Missionsvereins vergl. Anm. 29.

37) Die Denkschrift war mir nicht zugänglich. Ihr Inhalt wird nach der Schrift von Steinmetz „Die Union“ mitgeteilt. Vergl. Steinmetz Union, S. 19 ff.

lutherische Ordnung der Kirche sollte allen Geistlichen zur Pflicht gemacht werden. Das bedeutete nicht mehr und nicht weniger als die völlige Aufhebung der Union.

Zur Widerlegung der gegnerischen Angriffe wie zur Aufklärung über die immer weitere Kreise beschäftigende Streitfrage erschien 1859 die von dem Konsistorialrat Steinmetz verfaßte Schrift: Die kirchliche Union in den Fürstentümern Waldeck und Pyrmont. Der Verfasser weist die Behauptungen und Forderungen der Gegner zurück. Auf seine Begründung der Rechtmäßigkeit der Union wurde bereits oben hingewiesen. Er erklärt, die Union wolle weder die lutherische noch die reformierte Lehre in ihren Gegensätzen für die allein wahre und berechtigte halten, aber auch nicht eine neue Lehre aufstellen; die Gegensätze hätten nur ihre bindende, ausschließende Bedeutung verloren. Die Unionsurkunde fordere nicht die ausschließliche Benutzung der alten Agende (Kirchenordnung), sondern gestatte nur ihren Gebrauch in der bisherigen Weise (vorher war bemerkt, daß die Agende fast nirgends mehr ganz gebraucht worden sei, sondern daß man für die meisten Amtshandlungen neue, von dem Konsistorium ausgearbeitete Formulare benutzt hätte, später auch ausländische Agenden).

Die Schrift von Steinmetz sollte zugleich auch die Antwort auf eine von acht lutherischen Geistlichen am 20. April 1859 an das Konsistorium eingereichte Eingabe sein, in der die Einsender ihre Stellung zur Union, besonders in betreff des heiligen Abendmahls darlegten³⁸⁾. Sie behaupteten, da die Unionsurkunde nicht eine Änderung des bis dahin gültigen Bekenntnisstandes erstrebt habe, bestehe keine *Lehrunion*, es könne auch nicht von einer Gleichstellung der Abendmahlslehren und von Abendmahlsgemeinschaft, sondern nur von einer „*Regimentsunion*“ und einer Ausgleichung ritueller Formen die Rede sein. Als notwendig ergebe sich daraus die Zulassung der in der Kirchenordnung vorgeschriebenen Spendeformel und als wenigstens wünschenswert die Freigabe der alten, einfachen Hostie. Der Hauptinhalt des Schreibens ist überhaupt eine entschiedene Ablehnung der Gleichstellung bzw. Gleichberechtigung der reformierten mit der lutherischen Abendmahlslehre. Es wird geradezu erklärt, eine lutherische Gemeinde, in der die reformierte Lehre gleichberechtigt sei, wäre keine lutherische mehr und umgekehrt. Gleichberechtigung in derselben Gemeinde würde Vergewaltigung der einen Lehre durch die andere sein.

Sehr scharf wird die unierte Spendeformel angegriffen. Sie sei bekenntnislos, statt die Lauterkeit einer Lehre zu bekennen, ei-

38) K.A. Akta betr. die Lage der evangel. Kirche im Fürstentum Waldeck 1859. Die Eingabe ist unterzeichnet von den Pfarrern Freybe-Nieder Wildungen, Stallmann-Bergheim, Schädla-Netze, Rocholl-Sachsenberg, Kreuzler-Pyrmont, Heiner-Nieder-Ense, Lorentz-Heringhausen, Heiner, Pfarrvikar in Goddelsheim.

gens gesucht und gefunden, um zweideutig zu sein, also „eine bewußte, beabsichtigte Zweideutigkeit am Altar dessen, der da spricht: „Ich bin die Wahrheit“, eine bewußte Zweideutigkeit in Augenblicken, wie sie heiliger auf Erden nicht gelebt werden“.

Es ist begreiflich, daß das Konsistorium in der von Steinmetz verfaßten Antwort (12. Nov. 59) auf die Eingabe diese Ausdrucksweise ernstlich mißbilligte und den Vorwurf der Vergewaltigung zurückwies³⁹⁾. Von einer solchen könne man nur reden, wenn ein Geistlicher behaupte, daß von seiner Abendmahlslehre die Seligkeit abhängt und damit die entgegengesetzte als seelenverderblich und unchristlich und ketzerisch bekämpfe. Wenn er aber seine Lehre mit der heiligen Schrift begründe, um dadurch die Hörer von ihrer Richtigkeit zu überzeugen, dabei aber zugebe, daß die Auffassung der anderen Konfession ebenfalls Stücke der christlichen Wahrheit enthalte und jedenfalls das Seelenheil nicht gefährde, so sei das keine Vergewaltigung, sondern überzeugungstreue Schrifterklärung, die dem Hörer die Entscheidung für die eine oder die andere Lehre überlasse. — Die Behörde gestattete entgegenkommend den Gebrauch der alten Formel „das ist mein Leib — mein Blut“ in den Gemeinden, in denen sie bisher gebraucht worden war, da sie nicht ausgesprochen das lutherische Dogma (der wahre Leib) enthalte, und ebenso die Benutzung der einfachen Hostie, lehnte aber die allgemeine Wiedereinführung ab. Nur mit behördlicher Genehmigung in jedem einzelnen Falle dürfe die alte Formel statt der unierten wieder benutzt werden. Am Schluß stellte das Konsistorium noch amtliches Einschreiten mit allen Mitteln gegen Geistliche, die ein Mitglied der Landeskirche oder einen auswärtigen Reformierten aus konfessionellen Gründen vom heiligen Abendmahl ausschließen würden, in Aussicht.

Man könnte fragen, ob nicht durch die allgemaine Freigabe der, wie wir hörten, in manchen Gemeinden noch üblichen oder wieder eingeführten assertorischen Spendeformel (nehmet hin — das ist der Leib — das Blut —) der konfessionelle Friede zu erreichen gewesen sein würde. Die Frage dürfte zu verneinen sein. Es war den Unionsgegnern doch nicht nur um die alte Formel, sondern um die alleinige Geltung der lutherischen Abendmahlslehre zu tun, d. h. also um die faktische Beseitigung der Union. Dazu machte die endgültige Ablehnung der neuen, konfessionellen Satzungen des Missionsvereins und die inzwischen erschienene Anordnung der Verpflichtung der neu anzustellenden Geistlichen auf die Union einen Ausgleich vollends unmöglich.

39) Vergl. K.A. Eingabe von 8 Geistlichen.

Das nochmalige Gesuch des Missionsvereins um Genehmigung der abgeänderten Satzung wurde am 13. Mai abgelehnt. Begreiflicherweise gaben sich die Gegner mit dieser Zurückweisung nicht zufrieden. Sie dachten nun durch Mobilmachung der Gemeinden zum Ziel zu kommen. Hervorzuheben ist da besonders Rocholls Agitation in dem von ihm herausgegebenen, sehr geschickt redigierten Waldeckischen Sonntagsboten⁴⁰). So schrieb er am 2. Sonntag nach Epiphania, viele im altlutherischen Land (Waldeck) begehrten jetzt wieder das heilige Abendmahl nach der Weise der Väter und der waldeckischen Kirchenordnung. Gott wolle den Oberen das Herz bewegen, daß sie die Reformierten reformiert, die Lutherischen lutherisch ließen. In zwei Gemeinden sei das heilige Mahl erst im vorigen Herbst „express uniert“ eingeführt. Das sei hart und tue weh, denn die Gemeinden seien lutherisch. In einer anderen Nr. bemerkt er, die Aufgeklärten seien jetzt wider die Kirche, besonders die lutherische. Da die Kirche ihre alten Schätze, helles Wort, lauterer Sakrament wieder hochhalte, müsse sie sich ja die Feindschaft des großen Haufens zuziehen. Weiter berichtet er, der Volksblattschreiber Nathusius sei zu Gefängnis verurteilt, weil er gegen die Union geschrieben und ungefähr gesagt habe, daß in der Regel alle, die weder nach der Kirche noch nach Gottes Wort fragten, gewaltig eifrig für die Union wären. Ein Seminar-direktor habe diese Äußerung wohl für etwas stark, aber inhaltlich für vollständig richtig erklärt. Er hatte auch um Gaben für die in dem unierten Baden aus der Landeskirche ausgetretenen Lutheraner gebeten, um sie in ihrer Drangsal zu unterstützen, denn sie seien „unser Fleisch und Blut“⁴¹). — Wir können uns denken, daß derartige Bemerkungen manchen Leser des Sonntagsboten gegen die Union und das Kirchenregiment einnehmen, überhaupt aufreizend wirken mußten. In einzelnen Gemeinden bildeten sich lutherische Konventikel unter der Leitung der lutherisch gesinnten Geistlichen des Missionsvereins. Auch unter den Lehrern suchten die Gegner der Union Mithelfer für ihren Kampf zu gewinnen. Zu diesem Zwecke fand 1858 in Usseln eine Versammlung von 10 bis 12 Schulmännern statt, an der Rocholl und ein anderer Pfarrer teilnahmen⁴²). Wir hören dann auch, daß einige Lehrer sich für die lutherische Bewegung einsetzten. Auf besonderen Konferenzen (z. B. in Nieder-Ense) tauschten die lutherischen Pfarrer ihre Erfahrungen aus und berieten über weiteres Vorgehen. Rocholl schildert in seinem Buche Einsame Wege Bd. 1 sehr anschaulich seine Reisen zu Parteiversammlungen, wie überhaupt seine agitatorische Tätigkeit.

40) Vergl. Brandts Bericht, Anm. 34.

41) Rocholl spricht von 875, die von den Pfarrern Eichhorn in Durlach, Frommel in Ispringen und Ludwig in Ihringen betreut wurden.

42) Lt. Brandts Bericht vom 29. Juni 59, Anm. 34.

Das Konsistorium konnte zu allen diesen Vorgängen nicht schweigen. Aufklärung der Gemeinden und Maßregeln gegen die Agitation der Geistlichen waren dringend geboten. Bereits waren Gesuche von verschiedenen Seiten eingegangen, in denen der ausschließliche Gebrauch der alten Kirchenordnung bei den geistlichen Amtshandlungen und der darin vorgeschriebenen Spendeformel beim heiligen Abendmahl gefordert wurde. Die Leute fürchteten durch die Union den Glauben der Väter zu verlieren, zum Abfall von Luther verleitet, um die reine Lehre des Evangeliums und das unverfälschte Sakrament gebracht zu werden⁴³⁾. In einer Anzahl Gemeinden war die alte lutherische Spendeformel, hauptsächlich wohl infolge der Macht der Gewohnheit, beibehalten⁴⁴⁾, in anderen wahrscheinlich von den konfessionellen Geistlichen unter Abschaffung der Doppelhostie wieder eingeführt worden. Das Konsistorium hatte ihren weitem Gebrauch da, wo sie bisher üblich gewesen, gestattet, da das Wesen der waldeckischen Union nicht in der Spendeformel, sondern in der Einheit des Kirchenregiments, der Gleichberechtigung der Abendmahlslehre beider Kirchen und in der Abendmahlsgemeinschaft aller Glieder der Landeskirche seinen Ausdruck finde. Wie sollte man sich aber verhalten, wenn in einer Gemeinde mit unierter Formel von Gegnern der Union der Empfang des Sakraments in der Form der alten Kirchenordnung gewünscht wurde? Und das geschah mehrfach. Mit Recht hielt die Behörde es für bedenklich, in einer und derselben Kirche den Gebrauch der alten und der neuen Formel in demselben Gottesdienst zu gestatten, weil dadurch die Einheit der Feier gestört und eine Spaltung offenkundig würde. Deshalb war einer Familie in der Stadt Waldeck die Privatkommunion entweder in ihrem Hause oder in der Kirche nach lutherischem Ritus gestattet worden. Man glaubte, davon absehen zu müssen, den Gebrauch der lutherischen For-

43) Ebendas. Brandt meint, die Leute seien durch die betr. Geistlichen aufgewiegelt, die Bewegung sei nur gemacht, nur künstlich. — Ein Finanzrat in Arolsen hatte den Konsistorialrat Steinmetz ersucht, ihm und seiner Familie das heilige Abendmahl mit der in der alten waldeckischen Kirchenordnung vorgeschriebenen Spendeformel auszuteilen. Auch ein Bürger der Stadt Waldeck und 11 Personen in dem Dorfe Böhne hatten die lutherische Formel gefordert (Steinmetz in einem Votum vom 21. Mai 59, ebendas.).

44) Nach Ansicht des Konsistoriums war die lutherische Formel noch in der Mehrzahl der Gemeinden üblich. Man meinte, wenn die Zugehörigkeit zur Union nach dem Gebrauche der in der Unionsurkunde vom 23. Januar 1821 vorgeschriebenen Spendeformel bemessen werden sollte, so würden die meisten Gemeinden als nicht uniert anzusehen sein. Deshalb seien für das Wesen der waldeckischen Union nicht der Gebrauch der Spendeformel, sondern die Einheit des Kirchenregiments und die Gleichberechtigung der lutherischen und reformierten Abendmahlslehre und die Abendmahlsgemeinschaft maßgebend. Bereits in einer Verfügung vom 26. April 1856 war dem Pfarrer Rocholl erklärt, der Gebrauch der lutherischen Formel bedeute kein Hindernis der Union, ebenso war der Gemeinde Goddelsheim der weitere Gebrauch der alten Formel gestattet, aber „unbeschadet der bestehenden Union“ (Beratung v. 25. Mai 1859).

mel nur in den Wohnungen der sie verlangenden Gemeindeglieder zu gestatten, weil den Leuten das als eine unwürdige Feier und auch im Vergleich mit den Gemeinden, in denen die lutherische Formel beibehalten sei, als ungerechte Behandlung erscheinen könnte. Die Folge davon würde die Forderung der Gestattung der Teilnahme an der Feier mit der alten Formel oder gar der Austritt aus der Landeskirche sein. Das könnte dann womöglich zur Trennung ganzer Gemeinden führen. — Schließlich löste das Konsistorium die Frage durch den Beschluß, in den Gemeinden mit unierter Spendeformel auf Verlangen die Kommunion mit lutherischer Formel zwar nur in den Wohnungen zu genehmigen, aber auf Wunsch der betreffenden Leute auch die Teilnahme an einer Feier in einer Gemeinde mit lutherischem Ritus unter Vorzeigung eines Dimissoriales⁴⁵⁾. Wir hören dann auch, daß bald nachher zwölf Personen der Stadt Waldeck an der lutherischen Abendmahlsfeier der Gefangenen auf Schloß Waldeck (damals Zuchthaus), bei der der Pfarrer der Nachbargemeinde Netze amtierte, teilnahmen. Wie der Ortspfarrer weiter berichtet, wollten die betreffenden Gemeindeglieder bei dem Konsistorium beantragen, einem ausgesprochen lutherischen Geistlichen die Austeilung des heiligen Abendmahls, die Vollziehung von Taufen, Trauungen und der Konfirmation in der Waldecker Kirche zu gestatten.

Der Lehrer in der Filialgemeinde Berich sollte die Konfirmanden aufgefordert haben, zu erklären, daß sie lutherisch konfirmiert werden wollten (!). Dagegen erklärten Mitglieder der Gemeinde Waldeck in einer Eingabe an den Superintendenten, sie wollten keine andere als die unierte Ordnung und wünschten, daß an Stelle eines Mannes, der an der Abendmahlsfeier auf dem Schloß teilgenommen und dadurch bewiesen habe, daß er nicht mehr ein Glied der evangelischen Kirche sei, ein anderer in den Kirchenvorstand eintrete⁴⁶⁾. Wir sehen, daß der konfessionelle Gegensatz die Gemeinden stark erregte und Zwiespalt veranlaßte.

Noch eine andere Frage beschäftigte das Konsistorium lebhaft. Was sollte mit den gegen die Union agitierenden Geistlichen geschehen, und wie sollte weiterer Agitation von vornherein vorgebeugt werden? Ob es richtig war, Rocholl, den Hauptführer, wegen seiner Angriffe im Sonntagsboten und der Verbreitung des unionsfeindlichen Volksblattes „Pilger aus Sachsen“ bei dem Staatsanwalt

45) K.A. Akta betr. Vereinigung der Protestanten etc. Beschluß vom 25. Mai, genehmigt von dem Fürsten Georg Viktor am 4. Juni 1859 mit dem Bemerkens „wenn auch ungerne, da er keinen andern Weg sehe, die Verwicklung zu lösen“. Den Pfarrern sei zur Pflicht zu machen, die betr. Bescheinigungen erst nach Erschöpfung aller Mittel der Belehrung auszustellen. Dem Konsistorium wurde von dem Fürsten aufgegeben, Maßregeln gegen die Agitation der Geistlichen gegen die unierte Kirche, deren Diener sie doch seien, zu erwägen.

46) Bericht des Pfarrers Waldschmidt in Waldeck an das Konsistorium v. 10. September 1859 (im Pfarrarchiv v. Waldeck).

zu verklagen? 47) Die Verurteilung zu einer Geldstrafe hat auf ihn keinen tieferen Eindruck gemacht 48). Nach eingehenden Beratungen wurde am 21. Oktober 1859 im Waldeckischen Regierungsblatt der folgende Erlaß des Konsistoriums veröffentlicht 49): „Obgleich sämtliche evangelische Geistliche der Fürstentümer Waldeck und Pyrmont Diener der vereinigten evangelischen Kirche sind, welche seit 1821 in unserem Lande zu Recht besteht, so haben wir doch durch Vorgänge der neuern Zeit unter Höchster Genehmigung uns veranlaßt gesehen, den Vokationen aller anzustellenden Geistlichen in Zukunft folgendes Postskript beizufügen: „Im Übrigen bemerken wir, daß Sie Ihr Amt in Übereinstimmung mit der bei uns gesetzlich bestehenden Union zu verwalten haben und daß diese Bedingung Ihrer gegenwärtigen Berufung und Anstellung ist“. In dem bisherigen Berufungsformular fehlte eine ausdrückliche Bezugnahme auf die Union, das war jedenfalls ein die Agitation gegen sie begünstigender Mangel. Der Erlaß wurde am 8. August 1860 noch durch die Interpretation ergänzt, daß die Verpflichtung nicht nur die neu anzustellenden, sondern auch die zu versetzenden Geistlichen angehe. Man wollte dadurch besonders die Gegner hindern, bei einer Versetzung die Agitation in andere Gemeinden zu tragen.

Hatten sich auch die Freunde der Union von dem immer mehr von der lutherischen Partei beherrschten Missionsverein getrennt und eine neue Vereinigung gegründet, so setzte doch der alte Verein seine Gegenarbeit fort. Das Konsistorium mußte deshalb auf Maßregeln zur Abwehr bzw. Verhinderung der Angriffe auf die evangelische Landeskirche, besonders auch auf den stark besuchten Festen, bedacht sein. Es wurde vorgeschlagen, den Lehrern und den Predigt- und Schulamtskandidaten die Teilnahme an den lutherischen Versammlungen zu untersagen und die Benutzung der Kirchen für Missionsstunden und Missionsfeste, ja auch die bisherigen Feste überhaupt zu verbieten und zum Ersatz ein in allen Gemeinden zu feierndes landeskirchliches Missionsfest einzuführen. Am 16. Dezember wurde dann auch die Abhaltung eines Missionsgottesdienstes am ersten Sonntag nach Epiphania durch Verfügung im Regierungsblatt angeordnet. Von den anderen Maßregeln sagt die Bekanntmachung nichts. Hatte man davon als zu weitgehend Abstand

47) K.A. Vereinigung der Protestanten. Bericht des Konsistoriums an den Staatsanwalt, 15. August 1859. Das Konsistorium hatte auch eine Anklage gegen Harms und Kreusler wegen der Predigten auf dem Missionsfest in Ense in Erwägung gezogen. Es wurde dann schließlich aber nur gegen Rocholl strafrechtlich vorgegangen.

48) Vergl. Hübner, „Rocholl“, S. 183.

49) K.A. 1859/60. Wahrung der Union etc. Die Verpflichtung lautete: „Daß Sie das Wort Gottes nach Anleitung der heiligen Schrift und der sich darauf gründenden symbolischen Bücher unserer Kirche rein, deutlich und unverfälscht lehren, predigen und vortragen.“

genommen? Übrigens war der Termin des allgemeinen Missionsfestes nicht glücklich gewählt. Wenn auch das Epiphaniastfest Anlaß gab, der Heidenbekehrung zu gedenken, so war doch, was sich bald zeigte, die Zeit unmittelbar nach dem an gottesdienstlichen Veranstaltungen reichen Weihnachts- und Neujahrsfeste für den Besuch der Kirche nicht günstig. — Mit dieser Anordnung hängt wohl auch die Verfügung zusammen, daß für die Feier eines besonderen öffentlichen allgemeinen Missionsfestes die Genehmigung des Konsistoriums eingeholt werden müsse und daß ausländische Pfarrer nicht ohne Zustimmung der Behörde eine waldeckische Kanzel betreten dürften.

Die Verfügung vom 21. Oktober 1859, die Verpflichtung der ins Pfarramt eintretenden Kandidaten und der eine neue Stelle übernehmenden Geistlichen auf die Union betreffend, war ein schwerer Schlag für die Gegner, schnitt sie ihnen doch den Zuwachs junger Kräfte ab und verwehrt sie doch weitere Bekämpfung der Union durch Versetzung in eine andere Gemeinde. Ein allmähliches Erlöschen der Opposition mußte die schließliche Folge sein. Daher bemühten sie sich nachdrücklich, die Aufhebung der Verfügung zu bewirken, und zwar durch Mobilmachung der Gemeinden bzw. der Kirchenvorstände. Bei dem Konsistorium gingen bald nach der Veröffentlichung der Verfügung Proteste gegen dieselbe ein ⁵⁰⁾ von den Kirchenvorständen der Parochien: Bergheim, Heringhausen, Sachsenberg, Goddelsheim, außerdem von einzelnen Personen in Stadt Waldeck und Berich (9), in Rhoden (21), Lelbach (17). Auf die einzelnen Eingaben brauchen wir nicht einzugehen, denn sie haben alle denselben Inhalt bzw. die gleiche Begründung. Eine nähere Erörterung des Bergheimer und Netzer Protestes wird genügen. Die Eingaben sind von den betreffenden Pfarrern und den Mitgliedern der Kirchenvorstände unterschrieben. In dem Schreiben von Bergheim wird erklärt: Vom Gewissen getrieben, nach vor Gott reiflich geprüfter Überzeugung sähen die Unterzeichneten sich genötigt, sich an die Behörde zu wenden. Sie hätten bisher nichts anderes gewußt, als daß ihre Kirche auf Gottes heiliges Wort in voller Übereinstimmung mit der lutherischen Lehre und dem lutherischen Bekenntnis gegründet sei und darin geschützt und erhalten werden müsse. Was man von Union hin und wieder gehört habe, hätte man für völlig unverfänglich für den dreihundertjährigen verbürgten Bestand der Kirche gehalten. Durch Vorgänge der neuesten Zeit sei man aber sehr beunruhigt, besonders weil die Leute, die um des Gewissens willen das heilige Sakrament nicht anders als nach lutherischem Bekenntnis annehmen könnten und wollten, von den Altären der Väter ausgestoßen und vertrieben würden. Hätten sie bis jetzt geschwiegen, so müßten sie jetzt, nachdem die Kir-

50) K.A. Akta betr. den Protest verschiedener Kirchenvorstände gegen die Bekanntmachung vom 21. Oktober 1859 wegen der Union, 1859/60.

chenbehörde der lutherischen Kirche den schuldigen Schutz durch die Verfügung vom 21. Oktober aufgesagt hätte und die Union an ihre Stelle setzen wolle, Zeugnis ablegen. Wenn alle anzustellenden Geistlichen auf die Union verpflichtet würden, könne ein treuer lutherischer Theologe ein Pfarramt nicht annehmen, dann würden aber lutherische Predigt und reines Sakrament in ihrer Kirche aufhören. Sie protestierten deshalb feierlichst gegen solches Verfahren und erklärten für sich als auch namens des Kirchspiels, „daß wir in Gemeinschaft mit der Kirche unserer Väter und der gesamten lutherischen Kirche sein und bleiben und daß wir einen unierten Pastor uns niemals aufdrängen lassen wollen und werden“.

Der Protest wurde am 27. Dezember 1859 von dem Konsistorium zurückgewiesen, mit der Begründung, die Verfügung vom 21. Okt. stütze sich auf die seit 1821 in Waldeck zu Recht bestehende evangelische Kirche, ein Protest gegen das auf Grund des Gesetzes zu Recht Bestehende sei ungültig und wirkungslos. Die gleiche Zurückweisung erfuhren die Eingaben von Netze und Heringhausen, ebenso der betreffenden Waldecker und Rhodener Bürger. Damit aber gaben die Leute sich noch nicht zufrieden. Die Kirchenvorstände in Bergheim und Netze suchten in weiteren Eingaben ihren Protest zu rechtfertigen. In dem Netzer Schreiben (6. Januar 60) wird erklärt, dem Kirchenvorstand sei von einem Gesetz von 1821 betr. die Union gar nichts bekannt, die Verfügung sei auch „in den kirchlichen Verordnungen der Gemeinde“ (!) nicht zu finden. Eine Bekanntmachung, die 1821 von der Kanzel geschehen sein solle, habe höchstens für die Hörer der Predigt, aber gewiß nicht für den Kirchenvorstand (!) bindende Kraft. Sie hätten von der Union in Waldeck nichts gewußt und könnten sich deshalb nicht von ihrer Rechtsbeständigkeit überzeugen. Da ihre Ansicht sich durch den Bescheid vom 27. Dez. nicht geändert habe, wiederholten sie den Protest vom 21. Nov. Die Mitglieder des Kirchenvorstands in Bergheim wiesen in ihrer Erwiderung darauf hin, daß die lutherische Kirche in Waldeck seit 300 Jahren durch die Landesherrschaft verbrieft und verbürgt sei. Über die Union herrsche soviel Unklarheit und Unbestimmtheit der Ansichten, daß es ihnen nicht zu verdenken sei, wenn sie sich nicht darin zurechtfinden. Habe sie ein Bekenntnis oder keins? Stimme sie mit dem lutherischen Bekenntnis überein oder nicht? Im ersteren Falle sei sie überflüssig, im letzteren müsse man sie um so entschiedener zurückweisen. Aus Gewissensbedenken müßten sie ihren Protest wiederholen. Sie hätten einen evangelisch-lutherischen Geistlichen und wollten auch in Zukunft nur einen solchen haben.

Am 8. Februar beantwortete das Konsistorium die zweite Eingabe des Kirchenvorstands in Netze mit einer Verfügung an den Vorsitzenden. Die Behörde erklärte, sie habe mit hohem Befremden vernommen, daß in der unter Leitung des Pfarrers tagenden Ver-

sammlung behauptet sei, von einem Gesetz betr. die Union sei gar nichts bekannt und auch in der Registratur nichts zu finden. Das Gesetz sei doch in der von Curtze herausgegebenen „Kirchlichen Gesetzgebung“, die in jedem Pfarrarchiv sich befinde, abgedruckt und auch sonst allgemein bekannt. Man erwarte, daß der Vorsitzende künftig eine derartige Stellung zum Kirchenvorstande einnehme, daß ähnliche unbegründete Proteste nicht mehr vorkämen. Zugleich wurde der zweite Einspruch nochmals zurückgewiesen. Der Pfarrer reichte zu seiner Rechtfertigung eine Erklärung ein, in der er behauptete, der Protest vom 29. November sei von ihm weder angeregt noch gefördert, es sei aber seine Pflicht gewesen, Beschlüsse der Mitglieder zu formulieren und niederzuschreiben. Wenn die Unionsurkunde auch in der Curtzeschen Gesetzsammlung in der Kirchenregistratur vorhanden sei, so fehle sie doch in der Gemeindefregistratur (!) und habe deshalb nach Ansicht der Leute keine bindende Kraft. Die Behörde erwiderte (7. August 1860), die Ansicht, daß ein kirchliches Gesetz keine verpflichtende Kraft habe, weil es in dem Netzer Gemeindearchiv fehle, sei „ebenso unbehülflich als absurd“. Ein mit der Eingabe des Pfarrers eingereichter nochmaliger Protest des Kirchenvorstands wurde als durchaus unzulässig abermals zurückgewiesen.

Das Vorgehen der Gemeinden war jedenfalls rechtlich nicht begründet. Der Erlaß der Kirchenbehörde vom 21. Okt. 1859 enthielt keine absolut neuen Bestimmungen, sondern nur eine nähere Auslegung der Unionsurkunde. Durch diese waren die Pfarrer Diener der evangelischen Landeskirche geworden. Die Proteste gingen von der angeblichen oder wirklichen Voraussetzung aus, daß durch die nun angeordnete ausdrückliche Verpflichtung der Geistlichen auf die Union diese letztere aus einem bisher unbestimmten Dasein zur wirklichen ausschließlichen Berechtigung erhoben und damit die alleinige Herrschaft der lutherischen Kirche beseitigt werde.

Den Höhepunkt des Kampfes bildeten die Vorgänge in Sachsenberg⁵¹⁾. Hier hatte Rocholl den Gottesdienst und die Abendmahlsfeier wieder ganz nach der Kirchenordnung von 1731 gestaltet⁵²⁾, die allgemeine Beichte und Absolution nach der Predigt, persönliche Anmeldung der Kommunikanten, Privatbeichte der Konfirmanden bei der ersten Abendmahlsfeier wieder eingeführt und die durch die Union vorgeschriebene Doppelhostie abgeschafft.

51) K.A. Akta, Niederlegung des Pfarramts von seiten des Pfarrers Rocholl zu Sachsenberg betr., 1861. Akta betr. die interimistische Verwaltung des Rektorats und Diakonats zu Sachsenberg während der Krankheit des Rektors Heiner 1860/61. — Rocholl, „Einsame Wege“, 1, S. 231 ff. Hübner, Rocholl, S. 183.

52) Hübner, Rocholl, S. 183. — K.A. Niederlegung des Pfarramts etc. Rocholls Bericht an das Konsistorium v. 19. April 1861.

Während zehn Gemeindeglieder sich über dies Vorgehen bei dem Konsistorium beschwerten (Nov. 1859), scheint ein großer Teil der Gemeinde auf der Seite des Pfarrers gestanden zu haben. Da Rocholl sich entschieden weigerte, der die Wiedereinführung der Doppelhostie betreffenden Verfügung der Behörde Folge zu leisten, wurde er zu einer vorläufigen Geldstrafe verurteilt und im Falle fortgesetzter Weigerung mit einer höheren bedroht.

Der Streit endete mit völligem Bruch, als im Frühjahr 1861 für den wegen schwerer Erkrankung einstweilig beurlaubten Rektor und Diakonus Heiner in Sachsenberg ein Vertreter berufen werden mußte. Rocholl bot alles auf, die auf Grund der Verfügung vom 21. Oktober 1859 erforderliche Verpflichtung des betreffenden Theologen auf die Union unter Berufung auf den nach seiner Ansicht rein lutherischen Bekenntnisstand der Gemeinde zu verhindern. Der Kirchenvorstand stand dabei auf seiner Seite und bat am 2. November 1860 mit dem Pfarrer das Konsistorium, „jetzt und hinfort nur derartige hierher zu berufen, wie unsere sämtlichen Pfarrer und Rektoren bisher berufen worden sind, d. h. ohne die Neuerung der Verpflichtung auf die Union“⁵³). Als die Behörde selbstverständlich ablehnenden Bescheid gab (März 1861) und einen unierten Vertreter (Kandidat Schotte) berief, protestierte Rocholl (2. April 1861) mit der Behauptung, die Anstellung eines auf die Union Verpflichteten würde ein Kontraktbruch gegen ihn (Rocholl) selbst sein, denn er sei bei seiner Anstellung nicht auf Grund der Union berufen und deshalb nicht verpflichtet, mit einem Pfarrer anderer Konfession zusammen zu amtieren. In einem Schreiben der Behörde sei auch erklärt, daß der Rektor nicht anders verpflichtet werde, wie er, Rocholl, selbst. Ebenso könne die Gemeinde, die den erkrankten Rektor besolde, verlangen, daß der Vertreter nicht anders verpflichtet werde, wie der Stelleninhaber, also nicht auf die Union, da ja sonst eine neue Stellung geschaffen werde. Der kirchliche Friede in der Gemeinde werde gestört, wenn ein Geistlicher gesandt werde mit der Vollmacht, eine andere Lehre zu predigen. Andernfalls würde er (Rocholl) sich genötigt sehen, dem Vertreter von vornherein mit Mißtrauen zu begegnen, und alle Mittel gebrauchen, sein und der Gemeinde Recht zu wahren⁵³). — Bedachte der Pfarrer denn gar nicht, daß er seiner Zeit doch als Diener einer unierten Kirche, wenn auch damals ohne ausdrückliche Verpflichtung, berufen war und dieser auch ohne besonderes Gesetz angehörte?

Dieser Eingabe ließ Rocholl am 5. April ein Immediatgesuch an den Fürsten Georg Viktor von Waldeck folgen⁵³), da er inzwischen bedacht hatte, daß nur der summus episcopus von der Unionsverpflichtung dispensieren könne. Er muß doch gehofft haben, mit

53) K.A., die interimistische Verwaltung des Rektorats und Diakonats betr.

Hilfe des Landesherrn in seinem Kampfe für „den Glauben der Väter“ zu siegen.

Er bat den Fürsten, dem Konsistorium aufzugeben, bei der Berufung des stellvertretenden Rektors und Diakonus von der Verpflichtung auf die Union abzusehen, bzw. das Gesetz vom 21. Oktober 1859 für diesen Fall außer Kraft zu setzen (!), damit nicht der Unionserlaß Georg Heinrichs, des Vaters des Fürsten, „durch den Rationalismus ausgebeutet, in Gewissenszwang verkehrt werde“. Er behauptete nämlich, Georg Heinrich habe an eine Vereinigung der Konfessionen gedacht, die den G l a u b e n nicht berühren, sich, treu dem Geiste christlicher Duldung, von jedem Gewissenszwange rein erhalten sollte. Das Konsistorium aber (und besonders Steinmetz in seiner Schrift über die Union) lege den Erlaß in einem dem Willen des alten Fürsten mehr entgegengesetzten Sinne aus, als ob die Bekenntnisse so gut wie abgeschafft seien (!). Die geforderte Verpflichtung betreffe eine n e u e Union, der zufolge von den beiden Pfarrern in Sachsenberg an e i n e m Altare zu gleicher Zeit verschiedene Lehre vorgetragen werden könne. — Wir wissen aus unseren bisherigen Ausführungen, daß die Behauptung eines Widerspruchs nicht begründet war, forderte doch die Unionsurkunde nur gemeinsame Abendmahlsfeier der beiden Konfessionen. An eine Aufhebung der Bekenntnisse war dabei ebensowenig wie in den späteren Erklärungen des Konsistoriums gedacht. Man sieht aus dieser Eingabe, wie Rocholls sonst so klare Einsicht in diesem Falle durch konfessionelle Voreingenommenheit von vornherein bedingt war.

Der Fürst beauftragte das Konsistorium mit der Beantwortung des Gesuchs. Der von ihm genehmigte Bescheid (15. April 1861) konnte begreiflicherweise nur ablehnend lauten⁵⁴). Da tat Rocholl, weil er gewissenshalber sich nicht fügen zu dürfen glaubte, das einzige, was ihm noch übrig blieb, er legte sein Amt nieder (19. April 1861)⁵⁵). Den Gedanken, in Waldeck eine lutherische Freikirche zu gründen, wies er zurück, da im Lande das Luthertum noch

54) In der Verfügung wird erklärt, es sei kein Grund vorhanden, von der Verpflichtung auf die Union abzusehen, da sie nichts anderes enthalte, als was sich nach dem Unionsedikte von selbst verstehe. Rocholls Behauptung, daß Schotte ganz anders berufen sei, wie er selbst, sei ganz unzutreffend, da die Vokation aller nach Einführung der Union angestellten evangelischen Geistlichen nur so zu verstehen sei, daß diese Diener der unierten Kirche seien. — Am 17. April warnte das Konsistorium Rocholl, dem Rektor Schotte bei Ausübung seines Amtes ein Hindernis in den Weg zu legen.

55) In der Eingabe an das Konsistorium erklärt Rocholl, der lutherische Bekenntnisstand der Gemeinde sei „gebrochen“, es sei ihm deshalb unmöglich, seine amtlichen Pflichten ferner zu erfüllen. Vom 21. April (Sonntag Jubilate) 12 Uhr mittags an, wenn der erste unierte Geistliche die Sachsenberger Kanzel betrete, werde er sich sämtlicher Funktionen enthalten. „Ich scheid mit tiefem Schmerz von meiner gewesenen teuern Gemeinde und bitte Gott, daß er zudecke, was gefehlt ist, ihr und mir ein gnädiger Gott sei“.

durch andere Pfarrer vertreten sei⁵⁶⁾. Für die waldeckische Kirche war das Ausscheiden des reich begabten Mannes ein schwerer Verlust.

Rocholl wird schwer mit sich selbst gekämpft haben, bis er sich zu diesem Schritte entschloß, denn das Amt war ihm teuer, und der Verzicht bedeutete für ihn zugleich das Scheiden von der ihm ans Herz gewachsenen waldeckischen Heimat.

Die Gegner der Union verloren durch das Ausscheiden Rocholls, der nicht lange nachher ein Pfarramt in der hannoverschen lutherischen Landeskirche übernahm, ihren Hauptführer. War der Kampf auch noch nicht zu Ende, ja sollte er bald, wie wir hören werden, zur Gründung einer altlutherischen Kirche führen, so wurden sich doch Rocholls Freunde unter den Geistlichen der Ausichtslosigkeit ihres Widerstandes mehr und mehr bewußt und verzichteten, wenn sie auch ihrem streng lutherischen Standpunkt treu blieben, auf weitere öffentliche Angriffe. Blicken wir noch einmal zusammenfassend auf den Kampf zurück! Das Ziel der Gegner der Union war nicht ein Kompromiß, sondern die Wiederaufrichtung der uneingeschränkten Herrschaft des lutherischen Bekenntnisses. Sie verwarfen die Union prinzipiell und erstrebten mit allgemeinen Angriffen und mit der Forderung der Wiedereinführung der alten Kirchenordnung in einzelnen Gemeinden ihre Beseitigung. Sie beriefen sich zur Begründung ihres Kampfes auf das angeblich ausschließliche Recht des lutherischen Bekenntnisses in der waldeckischen Landeskirche und auf Nichtbeachtung der kirchenrechtlichen Bestimmungen bei der Einführung der Union.

Wollen wir ihr Verhalten gerecht beurteilen, so müssen wir ihre zum Kampf treibenden Gründe nicht nach unserem heutigen Empfinden, sondern im Lichte der damals geltenden Anschauungen betrachten. Sie waren Vertreter des mit dem Niedergange des in der Kirche herrschenden Rationalismus in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts neu erwachten Luthertums, und zwar der streng konfessionellen Richtung. Es ist begreiflich, daß diese, weil man im Gegensatz zur Aufklärung die Wiederaufrichtung der alten Kirche erstrebte, mit allem Nachdruck die volle Geltung der alten Bekenntnisse forderte. Sie galten als allein tragbarer Grund der Kirche, als alleinige Bürgschaft für die rechte Auslegung des göttlichen Wortes, als Richtschnur des wahren Glaubens und kirchlichen Lebens. Bekenntnisse, die nicht voll mit den lutherischen übereinstimmten, konnten nicht anerkannt werden. Deshalb mußten die Vertreter

56) In „Einsame Wege“ bemerkt Rocholl S. 241, es sei falsch gewesen, die Heimat zu verlassen. Er hätte sich der lutherischen Kirche in Preußen anschließen müssen und sich von dieser für diejenigen seiner Gemeinde, die ihm aus der unierten Kirche folgen wollten, als Pfarrer bestellen lassen, Furcht vor der Enge der Freikirche, also doch Kreuzesscheu, habe ihn bestimmt. Vergl. Hübner, Rocholl, S. 186.

dieses streng konfessionellen Standpunktes die Union verwerfen, die in Waldeck Lutheraner und Reformierte zu einer Kirche vereinigen wollte. Es genügte ihnen nicht, daß die lutherischen Bekenntnisse bestehen bleiben, daneben aber auch die reformierten Geltung haben sollten. Eine lutherische Kirche war für sie nur da, wo allein die lutherischen Bekenntnisse galten, das Trennende also wurde als ausschlaggebend betont. Darum verwarfen sie auch die gemeinsame Abendmahlsfeier, den Höhepunkt des Kultus, weil die verschiedene Auffassung der Bedeutung des Sakraments im Zusammenhang mit der Lehre von der Person Christi den Hauptunterschied zwischen der lutherischen und reformierten Kirche bildete. Eine Einigung wäre nur zu erzielen gewesen, wenn man das Evangelium Christi als Urgrund der Wahrheit ausschlaggebend hätte sein lassen, in seinem Lichte die Bekenntnisse geprüft und nach einer Einigung ihrer abweichenden Bestimmungen in einer übergeordneten Wahrheit gesucht hätte. Denn die Bekenntnisse waren doch nach dem Erkenntnisvermögen einer bestimmten Zeit und für die kirchlichen Erfordernisse derselben, in ihren Einzelheiten nicht für alle Zeit formuliert. — Und nun die einzelnen Einwendungen der Gegner! Es mag ausdrücklich erklärt werden, daß es uns ganz fernliegt, den Gegnern der Union die aufrichtige Überzeugung abzusprechen. Es war ihnen Gewissenspflicht, für die „reine Lehre“ und das unverfälschte Sakrament „der Kirche der Väter“ (Rocholl) einzutreten, und Rocholl hat dafür ein schweres Opfer gebracht, das muß anerkannt werden. Der Kampf war nicht leicht für die strengen Lutheraner, handelte es sich doch um die Ablehnung einer kirchlichen Verfassungsordnung, die nicht damals erst neu eingeführt war, sondern seit dreißig Jahren unangefochten bestanden hatte. Sie sollte auch jetzt nicht erst durchgeführt oder in verschärfender Weise abgeändert werden, wie es nach den Angaben der Gegner scheinen könnte. Auch der letzte Stein des Anstoßes, die ausdrückliche Verpflichtung der Geistlichen auf die Union, war doch nur formell eine Neuerung, denn in Wirklichkeit war sie doch seit 1821 mit der Berufung als Diener einer unierten Kirche auch ohne ausdrücklichen Hinweis gegeben. Die oppositionellen Geistlichen waren selbst bisher ohne Widerspruch Diener der vereinigten Kirche gewesen, einige schon längere Zeit, z. B. Stallmann seit 1825, Freybe seit 1832. Und wenn sie auch in ihren Gemeinden die alte Kirchenordnung und die lutherische Abendmahlsfeier (Spendeformel) noch vorgefunden haben sollten, so mußten sie doch wissen, daß die Landeskirche ausnahmslos uniert war. Es konnte auch nicht eingewendet werden, daß die Unionsurkunde 1821 nicht im Kirchenarchiv niedergelegt sei. Wenn damals die Pfarrämter nicht je ein Exemplar erhalten hatten, so war sie doch in der 1851 gedruckten, in jedem Kirchenarchiv befindlichen „Kirchlichen Gesetzsammlung“ von Karl Curtze enthalten. Es mag gleich hier bemerkt werden, daß es selbstverständlich

Pflicht der Geistlichen gewesen wäre, die Gemeinden, besonders die Kirchenvorstände, über den wirklichen Sachverhalt aufzuklären, statt die Leute bei dem Glauben zu lassen, daß die alte kirchliche Ordnung unverändert fortbestehe, und dementsprechende Beschlüsse an die Behörde einzureichen (Bergheim, Netze u. a.). Wir wollen aber nicht bezweifeln, daß die ablehnenden Erklärungen der Kirchenvorstände und einzelner Personen ernst gemeint waren. Es entzieht sich auch unserer Beurteilung, ob es sich um ein gänzlich unbeeinflusstes Empfinden handelte.

Wie verhält es sich mit der Behauptung der Unionsgegner, daß durch die Vereinigung der beiden Kirchen zu einer evangelischen Gemeinschaft die lutherische Kirche und ihr Bekenntnis aufgehoben sei und daß die neue kein Bekenntnis habe? Wir sind bereits oben auf die Frage eingegangen und brauchen deshalb hier nur noch einmal kurz zu betonen, daß keineswegs eine Auflösung der lutherischen Kirche bzw. ihrer Bekenntnisse, soweit sie in Waldeck 1821 anerkannt gewesen waren, beabsichtigt war. Man forderte nur die Anerkennung der reformierten Kirche als einer ebenfalls berechtigten und darum Abendmahlsgemeinschaft, aber ohne Verzicht auf die beiderseitige Lehre von dem Sakrament. War damit wirklich ein Verzicht auf den lutherischen Glauben verlangt? Rational läßt sich die Frage überhaupt nicht beantworten, auch nicht durch klare Aussagen der heil. Schrift, sie kann nur durch den persönlichen Glauben entschieden werden. Sicherlich haben sich bis auf den heutigen Tag überzeugte Lutheraner zur Union bekannt.

Auch die Hauptargumente der Unionsgegner, der rechtliche Fortbestand der alten lutherischen Abendmahlfeier und die weitere Geltung der alten Agende, waren nicht begründet. Es wurde schon oben auf die unklare Fassung der Unionsurkunde gerade in dieser Hinsicht und auf das Nichterscheinen der in Aussicht genommenen neuen Agende als verhängnisvollen Fehler hingewiesen. Aber es war doch nur an eine vorläufige weitere Benutzung gedacht („vorerst“), und es war eigentlich selbstverständlich, daß der Gebrauch der Agende sich nicht auf Bestimmungen beziehen konnte, die der Union widersprachen. Konnten die Gegner wirklich glauben, daß die Behörde mit der anderen Hand wieder nehmen würde, was sie mit der einen gegeben hatte?

Endlich war auch, wie schon oben unter Hinweis auf die Schrift von Steinmetz dargelegt wurde, die Behauptung, daß die Einführung der Union im Widerspruch mit den waldeckischen gesetzlichen Bestimmungen erfolgt sei, nicht begründet.

Bei aller Anerkennung des Eifers, mit dem die Gegner für ihre Sache eintraten, müssen wir zusammenfassend sagen, daß ihre Polemik, wenigstens stellenweise, sich nicht durch ruhige, klare, sachliche, treffsichere Beweisführung auszeichnete. Von Übertreibungen

gen hat sie sich nicht freigehalten (vergl. die Behauptung, daß die lutherische Kirche aufgehoben werden solle). Das gilt teilweise auch von Rocholls Kampf. Sein temperamentvolles Wesen und romantisches Empfinden erschwerten wohl gelegentlich die streng sachliche Auffassung. Auch reichlich naive Auffassungen begannen uns in dem Kampfe. Wie konnte z. B. Rocholl erwarten, daß der Fürst seine Bitte, für Sachsenberg die Union außer Kraft zu setzen, erfüllen würde, ja könne? Auch die oben erwähnte Erklärung des Kirchenvorstands (des Pfarrers) in Netze, die Unionsurkunde habe keine bindende Kraft, weil sie nicht in der Gemeindefregistrierung zu finden sei, gehört hierher. Daß man die Missionsfeste zur Agitation gegen die Union benutzte, wurde schon oben gerügt. Auch die Behandlung der Frage in dem Sonntagsboten entsprach nicht immer dem Ernst der Sache. Die Agitation hätte demagogische Anklänge vermeiden müssen. Übrigens ist auch die Polemik der Gegner der lutherischen Bewegung von diesem Vorwurf nicht freizusprechen. Das Konsistorium hat sich allerdings in allen seinen Verfügungen einer durchaus sachlichen ernsten Haltung befleißigt, aber in der Presse finden sich Ausführungen von Verteidigern der Union (oder richtiger Gegnern der Orthodoxie), deren spöttischer Ton nicht gebilligt werden kann (z. B. ein Bericht über das Enser Missionsfest).

Im großen und ganzen wird man urteilen dürfen, daß der ganze Streit nicht reich an großen, durchschlagenden Gesichtspunkten war, und zwar auf beiden Seiten.

4. Der Ausklang. Ausscheiden der Unionsgegner aus der Landeskirche.

Die durch Rocholls scharfe Polemik gegen die Union hervorgerufene tiefe Erregung seiner Sachsenberger Freunde kam durch den freiwilligen Verzicht des Pfarrers auf sein Amt nicht zur Ruhe. Ihre Wogen schlugen vielmehr noch höher. Nach Ansicht der zu einer sachlichen Beurteilung wohl nicht durchweg befähigten Anhänger war dem verehrten Manne durch die Ablehnung seiner angeblich wohlberechtigten Forderung schweres Unrecht widerfahren und der lutherische Bekenntnisstand der Gemeinde verletzt. Rocholls Freunde hielten sich durch ihr Gewissen zum Eintreten für den Glauben der Väter nach dem Vorgange des Pfarrers für verpflichtet. Es kam zu weiteren Auseinandersetzungen mit dem Konsistorium, bei denen es sich nicht mehr so sehr um die Bekämpfung der Union als um das Recht der Bildung einer lutherischen Freikirche in Waldeck handelte⁵⁷⁾.

57) K.A. Akta betreffend den Bekenntnisstand der Gemeinde Sachsenberg, 1861/64. Akta betr. die Verhältnisse der aus der Landeskirche ausgetretenen Lutheraner, 1864/72.

Am 19. Mai 1861 erklärten sechs Sachsenberger Männer dem Konsistorium in einer Eingabe, der Bekenntnisstand der „lutherischen“ Gemeinde sei durch die Berufung eines auf die Union verpflichteten Rektors und Diakonus „gekränkt“. Die Gemeinde gebe aber ihr Bekenntnis nicht auf, das unverändert bleibe, wenn auch ein Teil, ja der größte Teil der Bewohner sich der Union anschließen sollte. Sie — die Verfasser der Eingabe — müßten als Vertreter der lutherischen Gemeinde gegen das Eindringen der Union Verwahrung einlegen und das uneingeschränkte Recht auf das Kirchengebäude und das Pfarrgut beanspruchen. Sie hofften, daß Rocholl, den sie immer noch als ihren Pfarrer ansähen, wiederkommen werde, und drohten auch, daß sie bei einem lutherischen Kirchenregiment Schutz und Hilfe suchen würden.

Das Konsistorium wies diese ganz unsachlich begründete Eingabe mit dem Hinweis auf die Rechtmäßigkeit der Union kurz zurück. Das gleiche Schicksal hatte eine zweite, von 32 Gemeindegliedern (darunter 15 weibliche) unterschriebene Erklärung (15. Juli 1861). Die Einsender hatten gedroht, sie würden die Seelsorge, Sakramentsverwaltung und Predigt unierter Geistlicher zurückweisen und bei lutherischen Pfarrern die Befriedigung ihrer religiösen Bedürfnisse suchen, und zwar ohne Dimissoriale des Orts Pfarrers. Erfolglos war auch ein von 41 Gemeindegliedern (3. Februar 1862) an den Fürsten eingereichtes Gesuch. Es enthielt die Bitte, die geistlichen Amtshandlungen durch einen waldeckischen oder hessischen Geistlichen ohne Dimissoriale in der Kirche oder wenigstens in den Häusern vornehmen lassen zu dürfen. Im Namen des Fürsten antwortete das Konsistorium (27. 3. 1862), sämtliche waldeckische Geistliche gehörten der unierten Kirche an, ausländische aber seien zu Amtshandlungen in Waldeck nicht befugt. Ebensowenig wurde ein Gesuch vom 24. Oktober 1862 betr. Ausparung aus der von dem unierten Pfarrer bedienten Gemeinde und Bildung einer besonderen landeskirchlichen Gemeinschaft mit einem lutherischen Pfarrer genehmigt. Die Einsender erhielten den Bescheid, die Entlassung aus der Kirchengemeinde Sachsenberg könne nur durch Austritt aus der Landeskirche erfolgen.

Zu dieser Lösung entschlossen sich dann auch die Gegner der Union in Sachsenberg und einigen anderen Gemeinden. Es wurde eine altlutherische Gemeinde in Korbach mit der Filiale Sachsenberg und einigen Eingepfarrten in anderen Ortschaften gegründet. In Sachsenberg erklärten am 29. April 1864 — 43 Personen den Austritt, in Korbach im Laufe des Jahres 34 (darunter 2 in Oberense und 1 in Helmscheid), in Lelbach am 22. Oktober 18, später noch 2. Von einer besonderen Agitation in Korbach erfahren wir nichts. An der Spitze der Bewegung stand ein Drechslermeister, der früher der Führer einer dortigen neupietistischen Gemeinschaft gewesen war. Von den übrigen Gemeinschaftsleuten befand sich keiner unter den Separierten von 1864. Unionsgegner in Lelbach

wurden bereits erwähnt. Ob dies Ergebnis für Rocholl nicht doch eine Enttäuschung bedeutete?

Die Ausgetretenen schlossen sich der von dem Oberkirchenkollegium in Breslau geleiteten alllutherischen Kirche in Preußen an. Durch waldeckisches Gesetz vom 26. März 1866 wurden sie als Religionsgemeinschaft staatlich anerkannt und erhielten Korporationsrecht. Zuerst wurden sie von dem alllutherischen Superintendenten Feldner in Elberfeld geistlich betreut, dann aber berief man den als Gegner der Union aus der badischen Landeskirche ausgetretenen Pfarrer Eichhorn als Seelsorger, mit dem Wohnsitz in Korbach (1867?).

Der erste Paragraph der am 18. Februar 1873 veröffentlichten Synodalordnung für die waldeckische Landeskirche bestätigte ausdrücklich den unierten Charakter der Kirche: „Die vereinigte evangelische Kirche der Fürstentümer Waldeck und Pyrmont bildet einen Teil der evangelischen Gesamtkirche Deutschlands, steht daher auf dem Grunde der heiligen Schrift und bleibt in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Reformation, wie dieselben in deren Bekenntnissen, namentlich der Augsburgerischen Konfession, enthalten sind“. Dadurch war die Union für die Zukunft festgelegt. Schon vorher hatten die Gegner der Union von den als Unterzeichner der Eingabe vom 20. 4. 1859 als strenge Lutheraner bekannt gewordenen 8 Geistlichen Lorenz und Heiner sen. durch den Tod und Kreuzler durch Berufung nach Hamburg verloren.

Im Jahre 1873 schieden drei weitere alte Vorkämpfer des Lutherums aus dem Dienste der waldeckischen Landeskirche aus: Stallmann-Bergheim durch den Tod, Freybe-Nieder Wildungen durch Versetzung in den Ruhestand, Schädla-Netze durch Übernahme eines Pfarramts in der lutherischen hannoverschen Landeskirche. Sie hatten in ihren Gemeinden den lutherischen Kultus gepflegt. Ihre Anhänger mußten sich sagen, daß infolge der Synodalordnung mit einer Abschaffung oder wenigstens Abschwächung der Union nicht mehr zu rechnen sei, daß auch wegen des Gesetzes vom 21. Oktober 1859 die erledigten Stellen nicht mit streng konfessionellen Nachfolgern besetzt werden könnten, besonders nachdem die lutherischen Geistlichen sich mit der Union abgefunden hatten. Infolgedessen erfolgten jetzt noch verschiedene Austritte aus der Landeskirche, z.B. in Bergheim, Nieder-Wildungen, Netze, Waldeck-Berich, Mehlen. — In Pyrmont wurde 1876/77 eine alllutherische Gemeinde gegründet. Ihren Grundbestand bildeten Besucher von Bibelstunden, die der als Emeritus nach Pyrmont verzogene oben genannte Pfarrer Freybe abhielt. Der Pfarrer selbst trat aus der Landeskirche aus und übernahm die Leitung der kleinen Gemeinde. Diese bestand bis 1890. Im November d. Js. löste sie sich auf. Infolge der Vereinigung der pyrmontischen mit der hannoverschen lutherischen Landeskirche war ihr weiterer Bestand nicht mehr begründet. Damals gehörten ihr in der Stadt und Umgebung etwa 200 Seelen an.

Von einer eigentlichen Austrittsbewegung in Waldeck kann man seit 1873 nicht mehr sprechen, wie ja überhaupt die Bekämpfung der Union von vornherein nur von kleineren Kreisen getragen war. Es schieden in der Folgezeit wohl noch einzelne Personen oder Familien aus der Landeskirche aus, aber es kehrten auch Separierte wieder zu ihr zurück. Die Gesamtzahl der Ausgeschiedenen wird die Höchstzahl von etwa 520 nicht überschritten haben⁵⁸⁾. Von einer Volksbewegung kann also nicht die Rede sein. — Das Zusammenleben der Altlutheraner mit den Landeskirchlichen mag hier und da zu einigen Reibereien geführt haben, war aber von vornherein von konfessionellem Fanatismus frei. Heute merkt man von einem Gegensatz kaum noch etwas.

Die Union wurde durch die Verfassung der evangelischen Landeskirche von Waldeck vom 10. August 1921 noch einmal bestätigt. Es wird dort erklärt: Die vereinigte evangelische Kirche von Waldeck und Pyrmont ist die Gemeinschaft aller im Gebiet von Waldeck und Pyrmont vorhandenen, durch die Verfassung verbundenen evangelischen Kirchengemeinden. Sie ist eine freie Volkskirche und steht getreu dem Erbe der Väter auf dem Boden der heiligen Schrift, der reformatorischen Bekenntnisse und der Unionsurkunde vom 23. Januar 1821. Der letzte Satz wurde am 3. Dezember 1925 durch den waldeckischen Landeskirchentag abgeändert. Er lautet jetzt: „Sie ist eine freie Volkskirche auf dem Boden der Union und steht getreu dem Erbe der Väter auf dem Boden der heiligen Schrift und der reformatorischen Bekenntnisse, besonders der Augsburgischen Konfession“. Die Union ist damit nicht außer Kraft gesetzt, aber der ausdrückliche Hinweis auf ihre Urkunde fehlt, dagegen ist die Bezeichnung „die vereinigte evangelische Kirche“, die eigentliche Kennzeichnung der Union, beibehalten. Mit den „reformatorischen Bekenntnissen“ sind jedenfalls die Symbole beider Kirchen gemeint. Durch die Heraushebung der Augsburgischen Konfession wird der Tatsache Rechnung getragen, daß der weitaus überwiegende Teil der Mitglieder der Landeskirche von Haus aus zu der lutherischen gehört. Außer Züschon gibt es schon lange in Waldeck keine reformierte Gemeinde mehr. Immerhin aber bedeutet die Änderung doch wohl eine Abschwächung der Urkunde von 1821.

In dem Vertrage vom 13. Juli 1934, den Zusammenschluß der waldeckischen Kirche mit der kurhessischen betreffend, wird der Fortbestand der Union gewährleistet durch die Erklärung in § 12: „Die Vertragsschließenden sind sich darüber einig, daß im Gebiets- teil Waldeck der Bekenntnisstand und der Kultus gewahrt bleiben“.

58) Vergl. Herzog Real-Encykl., Bd. 20, Aufs. v. V. Schultze = Waldeck-Pyrmont, und „Waldeckische Landeskirche“ 1929, Aufsatz von v. Haller = „Die waldeckische Landeskirche“, S. 226 f.